

# Folien zum SGB II

unter Einbeziehung  
des „Ersten SGB II – Änderungsgesetzes“  
und „Fortentwicklungsgesetz“

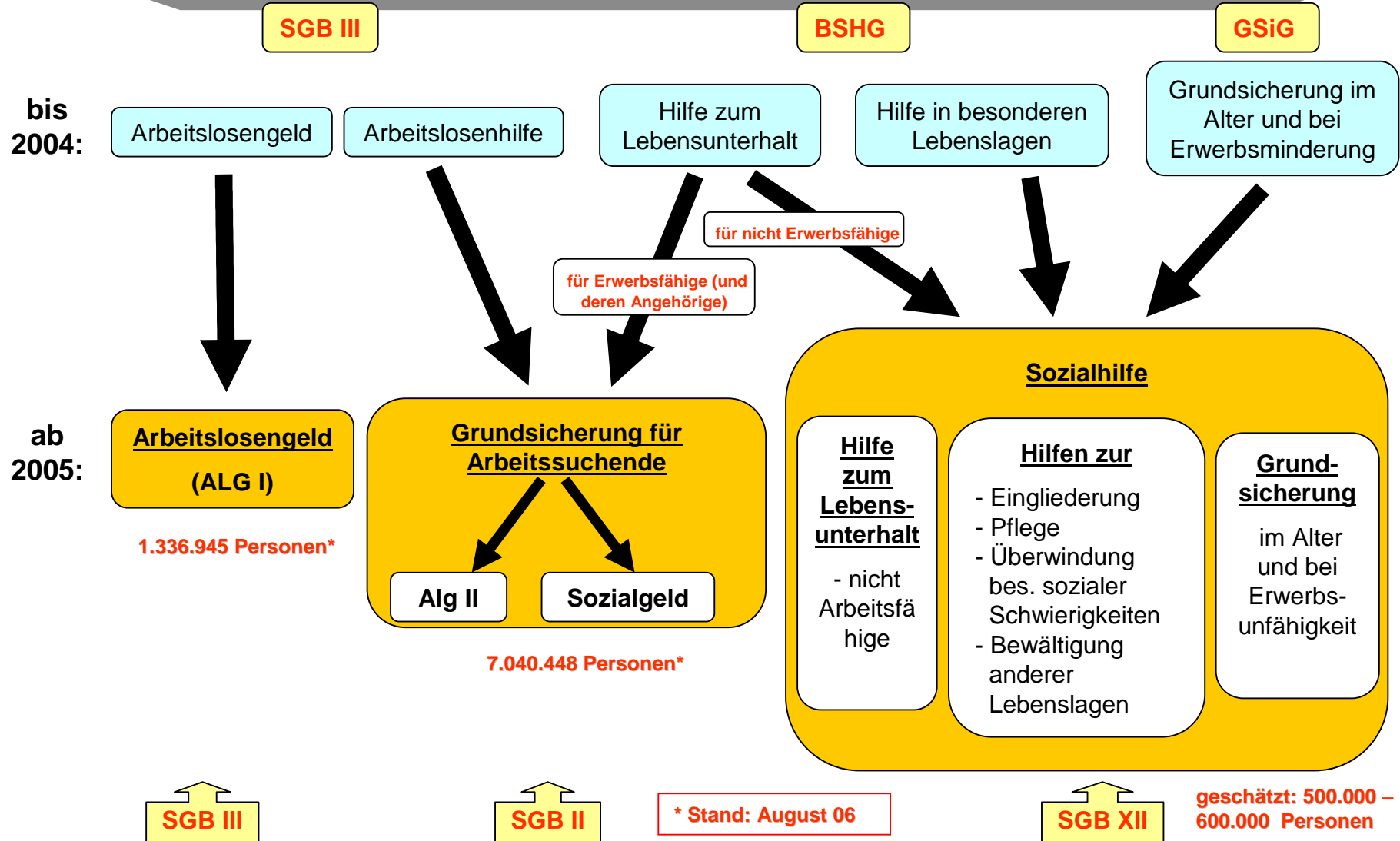
**von Harald Thomé**

**Referent für Arbeitslosen- und Sozialrecht**

**[www.harald-thome.de](http://www.harald-thome.de)**

# Die Leistungssysteme im Umbruch

Änderungen ab 2005



Stand: 8. Dezember 2006

© Harald Thomé / Wuppertal

# Verschärfungen und Änderungen durch das „Erste SGB II – Änderungsgesetz“ vom 17.2.06

Teil 1

## Allgemeine Änderungen:

- **Angleichung der Regelleistung Ost an das Westniveau auf 345 €**  
(§ 20 Abs. 2 SGB II / → wirksam ab 1.7.06)
- ➔ **die Regelleistungen im SGB XII sollen zum 1.1.2007 geändert werden !**
- **Leistungsausschluss für Ausländer, deren Aufenthalt sich alleine aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie deren Familienangehörigen und Leistungsberechtigte nach AsylbLG**  
(§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II / → wirksam ab 1.7.06)
- **Halbierung der Beiträge für die Rentenversicherung von 78 € auf 39,98 €**  
(§ 166 Abs. 1 SGB VI / → wirksam ab 1.1.07 )
  - ◆ *Das bedeutet eine Reduktion des monatlichen Rentenanspruch aus einem Jahr ALG II – Bezug von 4,18 € auf 2,18 €).*
- **Einfügung der „Wohnraumsicherung“ ins SGB II, bei gleichzeitigem Ausschluss von „Nichthilfebeziehern“**  
*„Sofern laufende Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden ...“ (§ 22 Abs. 5 S. 1 SGB II) können Schulden zur Wohnraumsicherung übernommen werden. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist (§ 22 Abs. 5 S. 2 SGB II).*

## Verschärfungen und Änderungen durch das „Erste SGB II – Änderungsgesetz“ vom 17.2.06

Teil 2

### Fortsetzung: Wohnraumsicherung

Demnach haben Personen die „arbeitsfähig“ sind und ins Leistungssystem SGB II gehören keinen Anspruch auf Wohnraumsicherung.

Mit dem Fortentwicklungsgesetz (FEG) wurde im SGB XII nachgesteuert, dort heißt es jetzt (ab 1.8.06): „*Abweichend von Satz 1 können Personen, die nicht hilfebedürftig nach § 9 des Zweiten Buches sind, Leistungen nach § 34 SGB XII erhalten*“, so § 21 S. 2 SGB XII. Damit haben Personen die Einkünfte oberhalb des laufenden Hilfebedarfes haben im Rahmen einer »kann« Entscheidungen Anspruch auf Wohnraumsicherung.

- **Wohnraumsicherung im SGB II nur noch auf Darlehensbasis**  
(§ 22 Abs. 5 SGB II / → wirksam ab 1.4.06)
- **Wohnraumsicherung im SGB XII auf Beihilfen- oder Darlehensbasis**  
(§ 34 Abs. 1 S. 3 SGB XII)

# Verschärfungen und Änderungen durch das „Erste SGB II – Änderungsgesetz“ vom 17.2.06

Teil 3

## Weitere Änderungen:

- Ist Vermögen nicht sofort verwertbar oder stellt die Verwertung eine besondere Härte da, sind SGB II – Leistungen auf Darlehensbasis zu erbringen, dieses kann (jetzt) **dinglich oder auf andere Weise gesichert werden (z.B.) Grundbucheintrag**  
(§ 23 Abs. 5 SGB II / → wirksam ab 1.4.06)
  - ◆ *Das ist eine Abänderung des bisherigen § 9 Abs. 4 SGB II – der vorher keine dingliche Sicherung zugelassen hat*
- **Kinderzuschlag bis 25. Lebensjahr**  
Zur Vermeidung von SGB II-Hilfebedürftigkeit wird **Kindergeldzuschlag** jetzt für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bis zur **Vollendung des 25. Lebensjahres** gezahlt.  
(§ 6a Abs. 1 S. 1 BuKG) / → wirksam ab 1.4.06
- **Mietkautionen sind nur noch auf Darlehensbasis zu gewähren**  
(§ 22 Abs. 3 S. 3 SGB II / → wirksam ab 1.4.06)
  - ◆ *Das diese Regelung erfolgen musste ist von der Systematik her logisch. Sie macht aber deutlich, dass alle Kautionen die in den letzten 1 ¼ Jahren gewährt wurden **rechtswidrig gewährt** wurden und das diese alle in eine Beihilfe umgewandelt werden müssen. Etwaige Einbehaltungen aus der Regelleistungen nachgezahlt werden müssen und auch Sicherungserklärungen nach dem alten Recht, selbst bei Fälligkeit, nicht von den Betroffenen gefordert werden dürfen (→ siehe Ausführungen nächste Folie).*

# Verschärfungen und Änderungen durch das „Erste SGB II – Änderungsgesetz“ vom 17.2.06

Teil 4

## Anmerkungen zur Kautions:

### Kautionen im SGB II / bis 31.3.06

Kautionen sind im SGB II bis 31.3.06 nur auf Beihilfenbasis zu gewähren (so § 22 Abs. 3 SGB II i. d. Fassung bis 31.3.06).

Eine Darlehensgewährung ist daher nach dem alten Recht in jedem Fall rechtswidrig.

### Kautionen im SGB XII / aktuelle Rechtslage

Im SGB XII sind Kautionen derzeit auch nur auf Beihilfenbasis zu gewähren (§ 29 Abs. 1 S. 7 SGB XII).

- Die Behörde hat daher keinen Anspruch auf Rückleistung der gezahlten Kautions. Die Kautions darf folglich weder aus der laufenden Regelleistung einbehalten werden, noch nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit zurückgefordert werden.

### Kautionen im SGB II / ab 1.4.06

Ab dem 1.4.06 ist im SGB II eine Darlehensgewährung der Kautions zulässig. Das Darlehen darf aber nicht aus der monatlichen Regelleistung einbehalten werden.

Die Regelleistung stellt das absolute Existenzminimum dar. Das Existenzminimum darf nur gekürzt werden wenn eine spezielle Regelung im SGB II dies vorsieht, ansonsten gilt § 51 Abs. 1 SGB I (s. auch: BVerwG v. 10.06.1980, FEVS 28, 397).

Bei der Forderung der Behörde auf rechtmäßige Rückzahlung der Kautions handelt es sich um einen »Anspruch« i. S. v. § 52. Abs. 1 SGB I. Ein Anspruch darf nur bei Einkünften oberhalb der Pfändungsfreigrenze geltend gemacht werden. Leistungen nach dem SGB II / SGB XII sind in keinem einzigen Fall oberhalb der Pfändungsfreigrenze.

*Daher darf eine Kautionsforderung der Behörde nicht im laufenden Hilfebezug einbehalten werden. §§ 23 Abs. 1 oder § 43 SGB II ist keine Rechtsgrundlage zur Einbehaltung der Kautions.*

# Verschärfungen und Änderungen durch das „Erste SGB II – Änderungsgesetz“ vom 17.2.06

Teil 5

## Änderungen für unter 25 - Jährige:

- **Ausweitung der Bedarfsgemeinschaft auf bis Unter 25-Jährige**  
(zuvor nur bis 18 J.) (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II / → wirksam ab 1.7.06 für Neuantragsteller oder nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes → § 68 Abs. 1 SGB II)
- **Absenkung der Regelleistung für unter 25-Jährige auf 276 EUR, wenn sie mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Die Regelleistung hatte zuvor eine Höhe von 345 €, somit eine Absenkung um 69 EUR.**  
(§ 20 Abs. 2 SGB II / → wirksam ab 1.7.06 oder nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes → § 68 Abs. 1 SGB II)
- **Auszugs- und Umzugsverbot für unter 25 - Jährige. Wenn ohne Zustimmung des Leistungsträgers ein Vertrag über eine Unterkunft abgeschlossen wird, besteht bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres kein Anspruch auf Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten.** (§ 22a S. 1 SGB II / → wirksam ab 1.4.06)

### Wichtig für die Beratungspraxis:

- *Bewilligungsabschnittszeitraum überprüfen! SGB II - Bewilligungen sollen für sechs Monate erfolgen (§ 41 Abs. 1 S. 4 SGB II). Eine Verkürzung zu Lasten des Leistungsberechtigten **ist rechtswidrig**. Da hier gesetzl. sogar vorgegeben wurde, dass bis Ende des Bewilligungsabschnittes zu bewilligen ist (§ 68 Abs. 1 SGB II). → Bei Fristablauf einen § 44 SGB X Überprüfungsantrag stellen.*
- *Es bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Auszugsverbotes, da hiermit erheblichst in die Menschenwürde und das Recht auf Freizügigkeit eingegriffen wird.*
- *Mit der Einbeziehung der volljährigen Kinder in die elterliche BG wird eine selbstbehaltlose Unterhaltspflicht für Eltern junger Erwerbsloser eingeführt, die nicht durch die Vorschriften des BGB gedeckt sein dürften.*

## Verschärfungen und Änderungen durch das „Erste SGB II – Änderungsgesetz“ vom 17.2.06

Teil 6

### Folgen vom ungenehmigten Umzügen von U 25'ern:

- **keine Übernahme von Unterkunfts- und Heizkosten bis zur Vollendung des 25-Lebensjahres**  
(§ 22 Abs. 2a SGB II / → wirksam ab 1.4.06)
- **Beibehalten der reduzierten Regelleistung von 276 €**  
(§ 20 Abs. 2a SGB II / → wirksam ab 1.4.06)
- **Verlust des Anspruchs auf Erstausrüstung für die Wohnung**  
(§ 23 Abs. 6 SGB II / → wirksam ab 1.4.06)

#### **Dabei ist zu beachten:**

- ➔ Das Auszugs- und Umzugsverbot **gilt nicht** für Unter 25-Jährige die zum Stichtag 17. Feb. 06 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehören (§ 68 Abs. 2 SGB II).
- ➔ U 25'er die zum Stichtag nicht zum Haushalt gehörten, danach aber wieder bei den Eltern einziehen, sind nicht von den Regelungen zu den ungenehmigten Umzügen betroffen.
- ➔ Es gibt keine Pflicht für U 25'er, die vor dem Stichtag ausgezogen sind in das Elternhaus wieder zurückzuziehen, dahingehender Druck der Leistungsträger **ist rechtswidrig**.

»Nicht mehr zum Haushalt der Eltern gehörten« stellt auf tatsächliche Verhältnisse ab und nicht auf polizeiliche Abmeldung.

# Verschärfungen und Änderungen durch das „Erste SGB II – Änderungsgesetz“ vom 17.2.06

Teil 7

## Das Auszugs- und Umzugsverbot gilt nicht, wenn:

- *der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden kann,*  
(§ 22 a S. 2 Nr. 1 SGB II / → wirksam ab 1.4.06)
- *derer Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder*  
(§ 22 a S. 2 Nr. 2 SGB II / → wirksam ab 1.4.06)
- *ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.*  
(§ 22 a S. 2 Nr. 3 SGB II / → wirksam ab 1.4.06)
- *Von der Erfordernis der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.*  
(§ 22 a S. 3 Nr. 3 SGB II / → wirksam ab 1.4.06)

Laut Gesetzesbegründung soll bei der Auslegung der „schwerwiegenden sozialen Gründe“ an § 64 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB III angeknüpft werden.

Schwerwiegende soziale Gründe können sein:

- aus Sicht der jungen Volljährigen als auch aus Sicht der Eltern vorliegen;
- auf ein Verschulden kommt es nicht an;
- Störungen im Eltern-Kind-Verhältnis sind schwerwiegend, wenn eine Besserung nicht zu erwarten ist (Prognosebetrachtung) (so Udo Geiger in: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, 2. Aufl., S. 75)

**weitere Beispiele  
für schwer-  
wiegende soziale  
Gründe**

### des Volljährigen:

- Suchterkrankung der Eltern
- tiefgreifende Streitigkeiten zwischen Geschwistern
- unzumutbare räumliche Unterbringung
- fortgesetzte Gängelei und Herabsetzung
- Gewaltverhältnisse und Missbrauch

## Verschärfungen und Änderungen durch das „Erste SGB II – Änderungsgesetz“ vom 17.2.06

Teil 8

Da unter 25-jährigen jungen Erwerbstätigen bisher nicht bürgerliche Rechte – wie Recht auf Freizügigkeit - aberkannt wurden, haben diese auch unabhängig von den »schwerwiegenden sozialen Gründen« ein **Auszugsrecht**, so z.B. bei:

- ➔ **Zusammenzug mit Partner** (mit und ohne Einstandsgemeinschaft)
- ➔ **Schwangeren** oder **Alleinerziehenden** die unabhängig von ihren Eltern leben möchten um sich von diesen nicht in die Erziehung reinreden zu lassen oder die Rahmenbedingung zur Familienbildung schaffen wollen
- ➔ Umzug in eine andere Stadt/Kreis/Land, da dort bessere Rahmenbedingungen für eine **Ausbildung** oder **Arbeit** existieren
- ➔ Umzug zu einem anderen Verwandten, der sich statt der Eltern geeignet um den U - 25'er kümmern (insofern nicht von § 22 a S. 2 Nr. 3 SGB II gedeckt)
- ➔ bei getrennt Lebenden Eltern, **Umzug von einem Elternteil zum anderen**

Diese eigenständigen Umzugsgründe sollten **offensiver** gegenüber Behörde und Gericht **formuliert werden**, sie zu konkretisieren heißt das Auszugsverbot anzugreifen.

Diese Umzugsgründe durchzusetzen bedeutet in der Rechtsfolge:

**Realisierung des Anspruchs Umzugs- und Wohnungsbeschaffungs- und Unterkunfts-kosten, sowie Erstausrüstung.**

## Gegenwehr und „Strategie der vollendeten Tatsachen“

Der Leistungsträger muss dem Vertrag über die Unterkunft des unter 25-Jährigen **zusichern** (im Sinne von § 22 Abs. 2a SGB II), **wenn nicht durch das Handeln des U 25'ers, sondern durch äußere Umstände dieser eine neue Unterkunft benötigt, so z.B. :**

- ◆ bei **Rausschmiss durch die Eltern**
- ◆ wenn die Eltern aus der bisherigen Wohnung ausziehen, ihren Sprössling aber nicht in eine neue Wohnung mitnehmen wollen **>>keine Kinder - Mitnahmepflicht für Eltern,**

***Wichtig:** das Auszugsverbot betrifft nur unter 25-Jährige Leistungsbezieher. Das bedeutet, zieht ein unter 25-Jähriger in Zeiten in denen er arbeitet und genug Geld verdient um seinen Lebensunterhalt sicherzustellen aus, **erfüllt er nicht die Voraussetzungen** für den KdU – Leistungsverlust.*

*Im Fortentwicklungsgesetz wurde versucht diese Lücke zu schließen:*

*„Leistungen für Unterkunft und Heizung für U 25'er werden nicht erbracht, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen“, so (§ 22a S. 4 SGB II neu).*

*Hier ist aber nun die **Behörde in der Beweislast** die Absicht des U 25'er nachzuweisen. Sofern sich nicht jemand selten doof anstellt, dürfte es der Behörde reichlich schwer fallen eine solche Absicht nachzuweisen. Kann die Behörde die Absicht nicht **beweisen**, z.B. bei nicht befristeten Arbeitsverhältnissen, auch wenn diese Arbeitgeberseitig nach kurzer Zeit wieder beendet werden, liegt keinesfalls die KdU-leistungsausschließende »Absicht« den Leistungsbezug herbeizuführen vor.*

## Wesentliche Änderungen Leistungsrecht:

### ▪ **Ausschluss zusätzlicher Leistungen** (§ 3 Abs. 3 SGB II)

Durch zwei Änderungen in § 3 Abs. 3 SGB II und in 23 Abs. 1 SGB II soll zementiert werden, das „abweichende Bedarfe“ außerhalb der Regelsätze und unaufschiebbaren Notlage (§ 23 Abs. 1 SGB II) nicht möglich und sein sollen.

Dort heißt es dann: „Eine davon (von den Leistungen in diesem Buch) abweichende Festlegung der Bedarfe ist ausgeschlossen“ § 3 Abs. 3 SGB II und „weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen“, so § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II.

### ▪ **Einbeziehung gleichgeschlechtlicher Partner in die Bedarfsgemeinschaft** (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)

Gleichgeschlechtlicher Partner werden, wenn die Voraussetzung der eheähnlichen Einstandsgemeinschaft vorliegen, dieser gleichgesetzt.

### ▪ **Einstandsgemeinschaft und Beweislastumkehr** (§ 7 Abs. 3 Nr. 3a SGB II)

Es wird definiert unter welchen Voraussetzungen eine Einstandsgemeinschaft als eheähnliche Gemeinschaft vorliegt und das nicht mehr die Behörde das Vorliegen zu beweisen hat, sondern der Betroffene das Nichtvorliegen.

### ▪ **Stationäre Einrichtung / Leistungsausschluss** (§ 7 Abs. 4 SGB II)

Generell werden alle Personen in stationären Einrichtungen vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Ausnahme voraussichtlich weniger als 6 Mon. In Krankenhaus (als Prognoseentscheidung) (§ 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB II) oder Personen in stationären Einrichtungen, die mind. 15 Std. die Woche erwerbstätig sind (§ 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 2 SGB II).

### ▪ **Einbeziehung der Erreichbarkeitsanordnung ins SGB II** (§ 7 Abs. 4a SGB II)

Damit sollen neue Sanktionstatbestände und Leistungsausschlussstatbestände eingeführt werden

### Wesentliche Änderungen Leistungsrecht:

- **Stiefkinderunterhalt** (§ 9 Abs. 2 S. 2 SGB II)

Eheähnliche und eheliche Stiefeltern werden mit ihrem Einkommen und Vermögen gegenüber den Kindern ihres Partners ohne Selbstbehaltsgrenzen unterhaltspflichtig gemacht.

- **Klarstellung für Einkommensbereinigung** (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 und 8 SGB II)

Mit der neuen Regelung wird klargestellt, dass titulierte Unterhaltsverpflichtungen und Leistungen für Ausbildungsförderung nach BAföG und SGB III – Leistungen vom Einkommen abzusetzen sind.

- **Pflegegeld wird teilweise als Einkommen angerechnet** (§ 11 Abs. 4 SGB II)

Mit den Änderungen werden Regelungen zur Anrechnung von Pflegegeld für Pflegekinder nach dem SGB VIII getroffen.

- **Absenkung der Vermögensfreibeträge/Erhöhung des Altersvorsorgevermögens**  
(§ 12 Abs. 2 SGB II)

Die Vermögensfreibeträge werden auf 150 € pro Lebensjahr (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a SGB II) und der Grundfreibetrages für Kinder und junge Erwachsene auf 3100 € (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a SGB II) abgesenkt, das geschützte Altersvorsorgevermögen mit Verwertungsausschluss auf 250 € pro Lebensjahr (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB II) erhöht.

- **Beantragung von anderen Sozialleistungen als Pflicht der EinV** (§ 15 Abs. 1 s. 2 Nr. SGB II)

Mit der Regelung soll die Beantragung von anderen und vorrangigen Sozialleistungen als vorrangige Pflicht in der Eingliederungsvereinbarung normiert werden (unnötig da nach § 5 Abs. 3 SGB II die ARGE Anträge stellen kann), womit neue Sanktionstatbestände geschaffen werden sollen.

## Wesentliche Änderungen Leistungsrecht:

- **Sofortangebote** (§ 15 a SGB II)

Personen, die in den letzten zwei Jahren keine SGB II oder SGB III - Geldleistungen bezogen haben, sollen „Sofortangebote“ unterbreitet werden. Damit sollen Betroffene Abschreckt werden und Antragstellung verhindert werden.

- **Kürzung des ALG II – Zuschlages** (§ 19 Abs. 1 SGB II)

Der ALG II – Zuschlag wird aus der Aufzählung der Leistungen die ALG II umfassend in § 19 SGB II herausgenommen, damit wird klar, dass der ALG II Zuschlag selbst keinen ALG II Anspruch auslöst. Personen die nur über den ALG II – Zuschlag in den ALG II – Bezug gekommen wären, werden somit ausgeschlossen und erhalten diesen nicht mehr.

- **Leistungskürzung bei ungenehmigtem Umzug** (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II)

Wenn ohne Zustimmung umgezogen wird besteht nur noch ein Anspruch auf die alten Unterkunftskosten und Heizkosten, auch wenn die neuen immer noch als Angemessen im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II gelten.

- **Rückzahlung von Guthaben aus KdU und Heizung sind Einkommen** (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II)

Lediglich eine Klarstellung wem was zuzuordnen und anzurechnen ist.

- **Rückzahlungen von Guthaben von Haushaltsenergie sind kein Einkommen** (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II)

Lediglich eine Klarstellung wem was zuzuordnen und anzurechnen ist.

- **Zuständigkeitsregelungen bei Neuanmietung** (§ 22 Abs. 2 S. 1 SGB II)

Damit wird geregelt, daß der bisherige örtliche Träger für die Zusicherung und Übernahme der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten zuständig ist.

## Wesentliche Änderungen Leistungsrecht:

- **Ausschluss von Umgehungsmöglichkeiten für U 25'er** (§ 22 Abs. 2 a S. 3 SGB II)

Hier wird geregelt, daß U 25'er die vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für den Leistungsbezug herbeizuführen bis zur Vollendung des 25 Lebensjahres keinen Anspruch auf Unterkunftskosten haben sollen.

- **Klarstellung das neuer Träger für Kautionserbringung zuständig ist** (§ 22 Abs. 3 S. 1 SGB II)

Damit wird geregelt, das immer der neue Leistungsträger für die Gewährung von Kautionen zuständig ist.

- **Unterkunftskosten für Auszubildende** (§ 22 Abs. 7 SGB II)

Klarstellung das bestimmte Auszubildende mit eigenem Haushalt oder im Haushalt der Eltern lebende Auszubildende und Studierende (mit BAföG, BAB, ABG) Anspruch auf den ungedeckten, angemessenen Teil der Unterkunfts- und Heizkosten haben.

- **Klarstellung des Anspruchs auf Erstaussstattung bei Geburt** (§ 23 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II)

Mit der Regelung wird klargestellt, das der Erstaussstattungsanspruch sich auch auf Bedarfe anlässlich der Geburt eines Kindes bezieht.

- **Einführung des Mehrbedarfes für EU-Bezieher mit Merkz. G** (§ 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 SGB II)

Für nicht erwerbsfähige und Sozialgeld-beziehende Partner in einer BG wird nun der im SGB XII gewährte MB auch ausgezahlt.

- **Erweiterung der Sanktionstatbestände** (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 c SGB II)

Erweiterung des Katalogs von Sanktionstatbeständen auf Ablehnung und Fortführung von Sofortangeboten und Ablehnung und Fortführung von Maßnahmen.

# Verschärfte Sanktionsregeln ab 1.1.2007

Sanktionen bis unter die Brücke – entsprechend Herrn Münteferings Linie:

„Wer nicht arbeitet, soll auch nicht Essen“ (Zeit 10.5.06)

## Verschärfte Sanktionsregelungen bei über 25 - Jährigen:

➔ **Erste Sanktion:** bei Pflichtverletzung nach Abs. 1 **Absenkung** der ALG II – Leistung **um 30 %** der maßgeblichen Regelleistung (§ 31 Abs. 1 S. 1 SGB II)



= 103,50 € bei Eckregelsatz + Wegfall ALG II - Zuschlag

➔ **Zweite Sanktion:** bei wiederholter Pflichtverletzung nach Abs. 1 innerhalb eines Jahres **Absenkung** der ALG II – Leistung **um 60 % der Regelleistung** (§ 31 Abs. 3 S. 1 SGB II)



= 207,00 € bei Eckregelsatz + Wegfall ALG II - Zuschlag

➔ **Dritte Sanktion:** bei wiederholter Pflichtverletzung nach Abs. 1 innerhalb eines Jahres **Wegfall von jeglichem SGB II – Anspruch** (§ 31 Abs. 5 S. 2 SGB II).



= Verlust von jeglichem Leistungsanspruch  
→ keine Regelleistung, Mehrbedarfe, Unterkunftskosten, Krankenkasse ...

**Alle Sanktionen gelten grundsätzlich für drei Monate. Während Sanktionen besteht kein Anspruch auf ergänzende SGB XII – Leistungen** (§ 31 Abs. 6 SGB II)

# Verschärfte Sanktionsregeln ab 1.1.2007

Sanktionen bis unter die Brücke – entsprechend Herrn Münteferings Linie:

„Wer nicht arbeitet, soll auch nicht Essen“ (Zeit 10.5.06)

## Wichtige Details bei Sanktionen:

### Definition wiederholte Pflichtverletzung

➔ eine wiederholte Pflichtverletzung liegt dann vor, wenn innerhalb des letzten Jahres schon eine Sanktion erfolgte, dabei ist auf den Sanktionszeitraum abzustellen (§ 31 Abs. 3 S. 4 SGB II - neu).

### Nachträgliche Bereiterklärung bei Über 25-Jährigen (Unterwerfung)

➔ Bei nachträglicher „Bereiterklärung“ seinen Pflichten nachzukommen „kann“ die Sanktion auf eine Reduktion auf 60 % und den Kosten für Unterkunft und Heizung reduziert werden (§ 31 Abs. 3 S. 5 SGB II - neu).

### Sachleistungen

➔ Bei einer Sanktion von **mehr** als 30 % „können“ **Sachleistungen** erbracht werden (§ 31 Abs. 3 S. 6 SGB II - neu),

➔ wenn **minderjährige Kinder** sich **in der Bedarfsgemeinschaft** befinden „**sollen**“ **Sachleistungen** erbracht werden (§ 31 Abs. 3 S. 7 SGB II - neu).

### Wegfall der Belehrung

➔ Die vorherige Belehrungspflicht (wie in § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II) ist aus Abs. 3 und 4 und 5 mit dem FEG gestrichen worden, Begründung: redaktioneller Fehler. Es ist hier zu erwarten, daß die Behörde versucht nach der ersten Sanktion Erwerbslose für „vogelfrei“ zu erklären, also Sanktioniert ohne vorher belehrt haben zu müssen.

# Verschärfte Sanktionsregeln ab 1.1.2007

## Verschärfte Sanktionsregelungen bei unter 25 - Jährigen:

➔ **Erste Sanktion:** Bei Pflichtverletzung (nach Abs. 1) **Wegfall von jeglicher Geldleistung** (§ 31 Abs. 5 S. 1 SGB II)

➤ **Wegfall des ALG II – Zuschlags**

➤ **Sachleistungsanspruch** in Höhe von 38 % der maßgeblichen RL (bei Eckregelsatz 131,10 EUR) **können** erbracht werden (§ 31 Abs. 5 S. 6; Abs. 3 S. 6 SGB II)

➤ **Direktzahlung von Miete und Heizung** an **Vermieter** oder Empfangsberechtigten (§ 31 Abs. 5 S. 1 SGB II)\*

➤ Strom wird bei sanktionierten unter 25-Jährigen nicht mehr benötigt !



= Wegfall ALG II – Geldleistung, Sachleistung als „Kann“ Entscheidung

➔ **Zweite Sanktion:** bei wiederholter Pflichtverletzung (nach Abs. 1) innerhalb eines Jahres Verlust von jeglichem Leistungsanspruch für drei Monate (§ 31 Abs. 5 S. 2 SGB II – neu)



= **Verlust von jeglichem Leistungsanspruch**

→ keine Regelleistung, Sachleistung, Mehrbedarfe, Unterkunftskosten, Krankenkasse ...

### ▶ **Reduktion der Sanktion bei nachträglicher Pflichterfüllung**

Bei nachträglicher „Bereiterklärung“, seinen Pflichten nachzukommen, „können“ die Kosten für Unterkunft und Heizung erbracht werden (§ 31 Abs. 5 S. 5 SGB II).

### ▶ **Reduktion der Sanktion auf sechs Woche**

„Entsprechend der Umstände des Einzelfalls“ **können** Sanktionen bei U 25'ern auf sechs Wochen reduziert werden (§ 31 Abs. 6 S. 2 SGB II).

**Alle Sanktionen gelten grundsätzlich für drei Monate. Während Sanktionen besteht kein Anspruch auf ergänzende SGB XII – Leistungen** (§ 31 Abs. 6 SGB II)

## Wesentliche Änderungen Verfahrensrecht:

- **Änderung der örtlichen Zuständigkeit** (§ 36 S. 2 SGB II)

Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, wird **jetzt auf tatsächlichen** Aufenthalt abgestellt.

- **Zuständigkeit und Kostenersatzpflicht bei Frauenhousaufenthalt** (§ 36a SGB II)

Mit der Regelung wird geklärt, das der Träger zuständig ist wo sich das Frauenhaus befindet und das der bisherige Träger wo sich das Frauenhaus befindet die Kosten zu erstatten hat.

- **Einschränkung der Antragsfrist bei wiederholter Antragstellung nach § 28 SGB X auf 1 Monat**  
(§ 40 Abs. 3 SGB II)

Nach dem SGB X beträgt die Frist zur wiederholten Antragstellung (z.B. bei Ablehnung von Kindergeldzuschlag sechs Monate, diese wird jetzt auf einen Monat reduziert).

- **Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auf 12 Monate** (§ 41 Abs. 1 S. 4 SGB II)

Wenn keine Änderung der Verhältnisse zu erwarten ist, **kann** der Bewilligungszeitraum auf bis zu 12 Monate verlängert werden.

- **Feststellung der Erwerbsfähigkeit / keine klare Zuständigkeit der ARGE mehr** (§ 44a SGB II)

Die klare Zuständigkeit, nach der nach alten Recht bei Unklarheit über die Erwerbsfähigkeit die ARGE die Leistungen bis zur endgültigen Feststellung zu gewähren hatte ist im neuen § 44a SGB II nicht mehr enthalten. → jetzt hilft nur noch § 43 Abs. 1 SGB I.

### Vermögensfreibeträge

- Absenkung der Vermögensfreibeträge
    - auf **150 € pro Lebensjahr** und (§12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II)
    - des Grundfreibetrages für Kinder und junge Erwachsene auf **3100 €** (§12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a SGB II)
  - Erhöhung des geschützten Altersvorsorgevermögens mit Verwertungsausschluss von 200 € auf **250 € pro Lebensjahr** (§12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB II)
- Es wurde vom Gesetzgeber **keine Bestandsschutzregelung** eingeführt. Demnach gelten die neuen Vermögensfreigrenzen auch für Personen, die vor den gesetzl. Änderungen Leistungen beantragt haben. Hier wäre zu prüfen ob das Fehlen einer Bestandsschutzregelung nicht eine „**besondere Härte**“ im Sinne von § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 SGB II darstellt (über die Änderung des Verwertungsausschlusses hinaus). Dies betrifft insbesondere Vermögen von Kindern und jungen Erwachsenen, welches Angehörige für dessen Ausbildung / Führerschein (auf deren Namen) angespart haben.
- Die Regelungen zum Verwertungsausschluss nach § 165 VVG (200 EUR auf 250 € pro Lebensjahr) wurden zum 1.8.06 noch **nicht geändert**. Um diesen Rechtsfehler zu korrigieren, gibt es nun die Dienstanweisung der BA (DA 12.21a [Stand: 1.8.06]) nach der bei Überschreitung der (neuen) Vermögensverhältnisse aufgrund der fehlenden Änderung beim Verwertungsausschluss den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden soll mit einer Frist von 2 Monaten zu erklären, dass der übersteigende Teil der Altersvorsorge zugeführt werden soll. Nach der DA ist der übersteigende Teil mit Bezug auf die „besondere Härte“ geschützt.
- Diese Übergangsregelung gilt nach der DA für **laufende Fälle** und für **Neuantragsteller** (DA 12.21a [Stand: 1.8.06]).

# Vermögen im Lichte des FEG

geschütztes Vermögen im SGB II (Rechtsstand: 1.8.06)		
<b>Grundfreibetrag</b> für Erwachsene in Höhe von <b>Lebensalter x 150 €</b>	für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft und dessen Partner (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II)	Diese Beträge sind von Eltern zu Kinder addierbar! *
<b>Grundfreibetrag für Kinder</b> in Höhe von <b>3100 €</b>	für jedes minderjährige Kind (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a SGB II)	
<b>Freibetrag für Anschaffungen</b> in Höhe von <b>750 €</b>	für jede Person der Bedarfsgemeinschaft (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB II)	
<b>Altersvorsorge mit Verwertungsausschluss</b> in Höhe von <b>Lebensalter x 250 € **</b>	für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft und deren Partner (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB II)	
<b>Riester-Renten</b> <b>ohne Obergrenze</b>	(§ 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II)	
<b>wichtige Sonderregelung</b>		
<b>Grundfreibetrag für vor 1948 geborene Leistungsempfänger</b> in Höhe von <b>Lebensalter x 520 €</b>	für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft und deren Partner (§ 65 Abs. 5 SGB II)	

\* so SG Aurich vom 15.02.06 Aktz.: S 15 AS 107/05

\*\* derzeit ist das eine fiktive Regelung, da die entsprechende Regelung im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) im Rahmen des Fortentwicklungsgesetzes (FEG) nicht geändert wurden, daher gelten hinsichtlich der Grundfreibeträge Übergangsregelungen, näheres in den Folien zum FEG und in der DA 12.21a [Stand: 1.8.06].

### Eheähnliche Einstandsgemeinschaft (eäG)

#### Die eheähnliche Gemeinschaft wird im FEG wie folgt definiert:

- „Zur Bedarfsgemeinschaft gehören ... die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, ... und ... Partner ... (und ... eine Person ... die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“ (§ 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 + S. 1 Nr. 3 + S. 1 Nr. 3c) SGB II).
  - „Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner
    1. länger als ein Jahr zusammenleben, (oder)
    2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, (oder)
    3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
    4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen“ (§ 7 Abs. 3a SGB II).
- Mit dieser gesetzlichen Regelung wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bewusst angegriffen und soll damit ausgehebelt werden, ebenso die Rechtsprechung einer Vielzahl von Sozialgerichten der letzten 1 ¾ Jahre.
- Mit der Definition des Partners werden auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften in die BG aufgenommen
- Es besteht die Gefahr, das zukünftig bei jeder WG eine eheähnliche Gemeinschaft angenommen wird, weil in § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II steht „eine Person“.
- Es wurde eine Beweislastumkehr vorgenommen, nicht die Behörde muss das Vorliegen einer eäG mehr beweisen, sondern der Betroffene soll beweisen (nur wie soll jemand das nicht Vorliegen einer Einstandsgemeinschaft beweisen, das ist nämlich nicht zu beweisen)

# Wesentliche Änderungen des Fortentwicklungsgesetzes

Teil 10

## Änderungen im Leistungsrecht:

### Eheähnliche Einstandsgemeinschaft (eäG)

#### Definition des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG):

„Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt **nur** vor, wenn **zwischen den Partnern** so enge Bindungen bestehen, dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann.

Eine solche Lebensgemeinschaft kann nur zwischen einem **Mann und einer Frau** bestehen.

Sie **muss auf Dauer angelegt sein**, daneben **keine weitere Lebensgemeinschaft** gleicher Art zulassen und sich durch **innere Bindungen auszeichnen**, die ein **gegenseitiges Einstehen** der Partner füreinander begründen, also **über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen**“ (BVerfG vom 17. November 1992, Az: 1 BvL 8/87).

Eine eäG liegt vor, wenn anhand tragfähiger Anhaltspunkte eine gegenseitige Unterstützung derart erwartet werden kann, dass die Partner **zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt** sicherstellen, **bevor** sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung **eigener Bedürfnisse** verwenden. **Nur dann** ist ihre Lage mit derjenigen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten **vergleichbar** (BVerfG vom 17. November 1992, Az: 1 BvL 8/87).

→ In Bezug auf das damals anstehende SGB II entschied das BVerfG am 9. November 2004 - Az: 1 BvR 684/98: „Der Begriff der Ehe kann nicht in dem Sinne erweiternd ausgelegt werden, dass er auch nichteheliche Lebensgemeinschaften erfasst. Dies gilt auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen Kindern“.

#### Erste Entscheidung in Bezug auf FEG

Das SG Freiburg hat in einer ersten Entscheidung, deutlich gemacht: „Das Zusammenleben in einer reinen Wohngemeinschaft **über mehr als ein Jahr begründet die Vermutung der eheähnlichen Gemeinschaft nicht**, es muss sich (dafür) um eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft handeln. Ist diese nicht bewiesen, **bleibt die objektive Beweislast bei der Behörde**“, SG Freiburg vom 21.07.06, S 9 AS 3120/06 ER (in Bezug auf das FEG).

### Die eheähnliche Gemeinschaft in der Rechtsprechung:

- Das Bestehen einer **sexuellen Beziehung** ist nach den Kriterien der Rspr. des BVerfG (vgl. BVerfG, Urteil vom 17.11.2002, Az: 1 BvL 8/87) und des BSG (vgl. BSG, Urteil vom 17.10.2002, Az: B 7 AL 96/00 R) für sich betrachtet **kein Indiz für eine eheähnliche Lebensgemeinschaft** (LSG Sachsen Anhalt, Beschluss vom 22.04.2005, Az: L 2 B 9/05 AS ER u.a.)
- **Das Zusammenleben unter einer Meldeanschrift ist kein Indiz** für das Bestehen einer "eheähnlichen Gemeinschaft" im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b) SGB II (LSG Hessen, Beschluss vom 6.7.06, L 7 AS 86/06 ER)
- Die gemeinsame und gleichberechtigte **Nutzung von Wohnungseinrichtung, Kühlschrank, Waschmaschine und Sanitärräume ist auch** Wohngemeinschaften typisch und genügt wie die Dauer des Zusammenlebens **allein nicht zur Feststellung einer Verantwortungsgemeinschaft** (SG Saarbrücken, Urteil vom 04.04.2005, S 21 AS 3/05).
- Die Annahme einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft kommt in der Regel nur in Betracht, wenn die Partner dieser **Lebensgemeinschaft mindestens drei Jahre lang zusammenleben** (LSG NRW, Beschluss v. 17.2.06, L 19 B 85/05 AS ER)
- Eine "eheähnliche Gemeinschaft" kann daher nur angenommen werden, wenn die Partner **ausdrücklich bestätigen (finanziell) – auch in Zukunft – füreinander eintreten zu wollen**, denn nur dann ist das Kriterium der "Eheähnlichkeit", das in Anlehnung an § 1360 BGB ein gegenseitiges "Unterhalten" fordert, erfüllt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.05.1995, Az: 5 C 16/93; BSG, Urteil vom 17.10.2002, Az: B 7 AL 96/00 R).
- Die **fehlende Unterteilung des Kühlschranks** vermag **keineswegs eine eheähnliche Gemeinschaft zu begründen** (Hessische LSG, Beschluss vom 16.03.2006, L 7 AS 23/06 ER)

### Die eheähnliche Gemeinschaft in der Rechtsprechung:

- Bei der Interpretation des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals „eheähnliche Lebensgemeinschaft“ sind die Gerichte **verpflichtet**, gesellschaftliche Veränderungen zur Kenntnis zu nehmen und ihrer Wertung zu Grunde zu legen. Es kann **nicht allein aus dem Zusammenleben einer Frau und eines Mannes auf** eine Einstehensgemeinschaft geschlossen werden (LSG Niedersachsen, Beschluss vom 06.03.2006, L 9 AS 89/06 ER).
- Soweit sich **der Antragsteller selbst als in eheähnlicher Gemeinschaft lebend ansieht**, hat dies isoliert betrachtet, **kaum Bedeutung**, da zu dieser Feststellung eine juristische Wertung unter Beachtung der Rechtsprechung erforderlich ist, die juristischen Laien regelmäßig nicht abverlangt werden kann (LSG NRW, Beschluss vom 21.12.2005, L 19 B 81/05 AS ER).
- Die Tatsache, daß sich Untermieter **frei in dem Haus des Vermieters bewegen können** spricht **nicht** für das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft (LSG NSB, Beschl. V. 6.3.06 L 9 AS 89/06 ER).
- Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft besteht in der Regel **frühestens ab einem Zusammenleben von drei Jahren**. Ausnahmsweise kann vor Ablauf von drei Jahren eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bestehen, wenn die Partner gemeinsame Vermögensdispositionen treffen (LSG NRW, Beschluss vom 15.03.2006, L 19 B 109/05 AS ER).
- Die Erledigung von Einkäufen für erkrankte Mitbewohner, bewegt sich im Rahmen dessen, was unter Freunden üblich ist, **eine auf Freundschaftsbasis begründete Wohngemeinschaft ist keine eheähnliche Gemeinschaft** (LSG Hessen, Beschl. v. 13.3.06, L 7 AS 23/06 ER).
- Ein jugendliches **Alter von 18 Jahren steht der Annahme einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in aller Regel entgegen** (SG Düsseldorf, Beschluss vom 23.11.2005, S 35 AS 343/05 ER).

# Wesentliche Änderungen des Fortentwicklungsgesetzes

Teil  
13

## Änderungen im Leistungsrecht:

### Die eheähnliche Gemeinschaft in der Rechtsprechung:

- Eine "eheähnliche Gemeinschaft" kann daher nur angenommen werden, wenn die Partner **ausdrücklich bestätigen (finanziell) – auch in Zukunft – füreinander eintreten zu wollen**, denn nur dann ist das Kriterium der "Eheähnlichkeit", das in Anlehnung an § 1360 BGB ein gegenseitiges "Unterhalten" fordert, erfüllt (SG Düsseldorf, Beschluss vom 18.04.2005, S 35 AS 107/05 ER).
- Die Annahme einer eheähnlichen Gemeinschaft allein **aufgrund gelegentlicher finanzieller Unterstützung** in vergleichsweise geringfügigen Rahmen und in Erwartung der Rückzahlung **ist nicht gerechtfertigt** (SG Freiburg, Beschluss vom 21.07.06, S 9 AS 3120 /06 ER).
- Kriterium für eine eäG ist die **Ernsthaftigkeit einer Beziehung**, wobei an Ernsthaftigkeit **strenge Anforderungen** zu stellen sind, das sind insbesondere die **Dauerhaftigkeit und Kontinuität** und eine **bestehende Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft** (LSG Hessen, v. 13.12.05, AZ L 7 AS 71/05 ER).
- Das **Aufrechterhalten einer eigenen Wohnung** bei einem unterdurchschnittlichem Einkommen spricht deutlich **gegen das bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft** (SG Berlin vom 6.4.96, S 37 AS 1325/05 ER).
- Die **Ablehnung einer Wohnungsbesichtigung** ist durch das Grundrecht auf Unverletzbarkeit der Wohnung gedeckt, sie darf schon deshalb **nicht als Zugeständnis einer eheähnlichen Gemeinschaft** gewertet werden (LSG Halle, Beschl. V. 22. 4.2005, L 2 B 9/05 AS ER).

# Wesentliche Änderungen des Fortentwicklungsgesetzes

Teil  
14

## Änderungen im Leistungsrecht:

### Stiefelternunterhalt:

#### Ab 1.8.06 neue gesetzl. Regelung:

„Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen **Einkommen** oder Vermögen beschaffen können, sind auch das **Einkommen und Vermögen** der Eltern oder des Elternteils und **dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners** zu berücksichtigen“, so der neue § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II.

- ⇒ Die BA hat es in ihrer Dienstanweisung von Sep. 05 angekündigt, dass sie sich um eine neue gesetzl. Regelung zu den Stiefelternfällen einsetzen wird. Diese Ankündigung ist jetzt mit dem FEG umgesetzt worden.
- ⇒ Im BSHG gab es die Regelung, dass es bei nicht verheirateten Paaren keine Unterhaltspflicht hinsichtlich des Stiefkindes bestand (da nicht verwandt und verschwägert i. S. v. § 16 BSHG).
- ⇒ Bei Leistungsfähigkeit von verheirateten Stiefeltern wurden ihnen eine Selbstbehaltsgrenze gelassen, die in etwa den Regelungen der Haushaltsgemeinschaft im SGB II entspricht (dazu Respr: BVerwG v. 29.2.1996, NDV-RD 1996, 96 ff; BVerwG v. 01.10.1998, NDV – RD 1999, 9 ff.).
- ⇒ Im SGB XII gibt es eine ähnliche Regelung § 19 Abs. 1 2. Halbsatz SGB XII i.V. m. § 36 SGB XII stellt klar, dass Stiefeltern nur herangezogen werden, soweit nach dessen Einkommen ein Beitrag zum Lebensunterhalt des Kindes »erwartet werden kann« (§ 36 S. 1 SGB XII). Im SGB XII gilt das auch für die in Haushaltsgemeinschaft lebenden Stiefpartner (§ 20 SGB XII).

# Wesentliche Änderungen des Fortentwicklungsgesetzes

Teil  
15

## Änderungen im Leistungsrecht:

### Erste Entscheidung zum Stiefelternunterhalt:

SG Düsseldorf Beschluss vom 28.09.2006 / Aktz.: S 24 AS 213/06

Die Anrechnung von Einkommen des – in diesem Fall - verheiratenden Stiefvaters ist rechtswidrig.  
Begründung:

**Verfassungsrechtliche Bedenken** bestehen hinsichtlich der neuen Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II im Hinblick auf das **Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit** aus **Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz**. Geschützt ist durch dieses Grundrecht die Möglichkeit, das eigene Leben und die Beziehungen frei zu gestalten. Wenn eine Entscheidung für das Zusammenleben mit einem neuen Partner aber zur rechtsverbindlichen Folge hat, für dessen Kinder aus früheren Beziehungen finanziell eintreten zu müssen wie für eigene Kinder, wird diese Freiheit massiv beeinträchtigt.

Die Regelung stellt sich auch im Hinblick auf die in Art. 6 Grundgesetz gewährleistete **Freiheit zur Eheschließung** als **verfassungsrechtlich problematisch** dar, insoweit als die Eheschließung automatisch damit verknüpft ist, dass man für die Kinder der Ehefrau unterhaltspflichtig wird (vgl. dazu Wenner, Soziale Sicherheit 2006, S. 146 ff.).

# Wesentliche Änderungen des Fortentwicklungsgesetzes

Teil  
16

## Änderungen im Leistungsrecht:

### Sofortangebote nach § 15 a SGB II

Personen, die in den letzten zwei Jahren keine SGB II oder SGB III - Geldleistungen bezogen haben, sollen „Sofortangebote“ unterbreitet werden, so § 15 a SGB II.

Das BMASV hat in einem Papier vom 13.3.06 (*Vorgesehene Änderungen im SGB II- Optimierungsgesetz*) deutlich gemacht, daß das Ziel der Sofortangebote u.a. ist: „Die frühzeitige Unterbreitung von Eingliederungsangeboten sei ein geeignetes Mittel, die Bereitschaft des Hilfesuchenden zur Arbeitsaufnahme zu überprüfen“. Damit wird deutlich, dass Sofortangebote zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft, zur Sanktionsverhängung und zur generellen Leistungsverweigerung eingesetzt werden sollen. Solche Diskussionen gibt es derzeit auch bei einer Reihe von ARGE'n.

Sofortangebote richten sich an:

- Haftentlassene, Ex- Obdachlose, psychisch Kranke, frisch getrennte Partner, gescheitete Selbstständige, Personen mit Hochschulabschluss und jeweils ohne vorherigen SGB III - Leistungsbezug

→ Sofortangebote sind „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ nach Kapitel 3 Abschnitt 1 SGB II. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit **können** erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit **für die Eingliederung erforderlich** sind (§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Das bedeutet im Umkehrschluss: sie sollen **nicht** erbracht werden, wenn keine Eingliederungs**erforderniss** vorliegt. Denn dann würden öffentliche Mittel verschwendet werden. Denn bei der „*Leistungsgewährung sind die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten*“, so § 3 Abs. 1 S. 3 SGB II.

# Wesentliche Änderungen des Fortentwicklungsgesetzes

Teil  
17

## Änderungen im Leistungsrecht:

### Sofortangebot § 15 a SGB II

- Bei dem überwiegenden Teil der Sofortangebote dürfte es sich um Ein-Euro-Jobs handeln. Wenn noch keine SGB II – Geldleistungen gewährt wurden, dürfte es rechtlich sehr zweifelhaft sein, auf welcher Rechtsgrundlage denn Sofortangebote angeboten werden.
- Ein-Euro-Jobs sind zudem erst rechtmäßig, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist**, denn erst dann hat der Hilfeempfänger angebotene und zumutbare Arbeitsgelegenheiten zu übernehmen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

*Auch aufgrund dieser Regelungen bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Sofortangeboten in Form eines Ein-Euro-Jobs.*

- Zudem bestehen erhebliche Zweifel inwieweit die Sofortangebote mit den Leistungsgrundsätzen vereinbar sind, denn SGB II - Leistungen sind insbesondere darauf auszurichten das Hilfebedürftigkeit ... beseitigt wird, die Dauer der Hilfebedürftigkeit **verkürzt** oder der **Umfang der Hilfebedürftigkeit** verringert wird“ so § 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 SGB II. Wenn SGB II – Bezieher gleich Ein-Euro-Jobs oder andere „Maßnahmen“ angeboten werden, besteht in den meisten Fällen erhebliche Zweifel ob damit Hilfebedürftigkeit verkürzt wird. Sie wird wohl eher verlängert werden und hält den Betroffenen (und die ARGE) von Bewerbung und Qualifizierung ab.
- SGB II – Leistungen stellt insbesondere für den Personenkreis (keine SGB II – oder SGB III- Leistungen in den letzten zwei Jahren) in den meisten Fällen eine **akute Gegenwartigkeitshilfe** da. Solange der Rechtsanspruch auf SGB II (noch) besteht, darf der Leistungsträger die Antragsentgegennahme, bzw. Antragsformularaushändigung nicht mit Bedingungen verbinden (z.B. § 17 Abs. 3 SGB I – die Leistungsträger haben Sorge zu tragen, das der Zugang zu Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird). Der Leistungsträger hat daher zunächst immer mit Fälligkeit (§§ 40, 41 SGB I) den Hilfebedarf des Antragstellers zu decken.

# Wesentliche Änderungen des Fortentwicklungsgesetzes

## Änderungen im Leistungsrecht:

Teil 18

### Übersicht weitere Änderungen FEG:

#### • Drastische Verschärfungen bei Sanktionen

#### Über 25-Jährige / Pflichtverletzung nach Abs. 1

- Wenn es innerhalb eines Jahres zu einer wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 SGB II gekommen ist, ist die ALG II – Leistung **um 60 %** (der maßgeblichen RL) **abzusenken** (§ 31 Abs. 3 S. 1 SGB II i. d. am 1.1.07 gültigen Fassung)
- Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach Abs. 1 ist die ALG II – Leistungen um 100 % zu mindern (§ 31 Abs. 3 S. 2 SGB II i. d. am 1.1.07 gültigen Fassung).

#### Über 25-Jährige / Pflichtverletzung nach Abs. 2 (Meldeversäumnis)

- Bei jeder weiteren Sanktion wegen Abs. 2 (Meldeversäumnis) ist die Absenkung zusätzlich um den jeweiligen vorherigen Absenkungsbetrag (nach Abs. 2 ) zu verschärfen (§ 31 Abs. 2 S. 3 SGB II)

#### **Definition der Ein - Jahres – Frist der wiederholten Pflichtverletzung**

- Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes länger als ein Jahr zurückliegt (§ 31 Abs. 3 S. 4 SGB II)

#### **Reduktion der Sanktion bei nachträglicher Pflichterfüllung**

- Bei nachträglicher „Bereiterklärung“, seinen Pflichten nachzukommen, kann die Sanktion auf 60 % Minderung verringert werden (§ 31 Abs. 5 S. 1 SGB II)

# Wesentliche Änderungen des Fortentwicklungsgesetzes

## Änderungen im Leistungsrecht:

Teil 19

### Übersicht weitere Änderungen FEG:

#### Unter 25-Jährige / Pflichtverletzung nach Abs. 1

- Bei (**der ersten!**) **wiederholter** Pflichtverletzung nach Abs. 1 oder 4 bei U 25'ern ist die ALG II – Leistung **um 100 % zu mindern** (§ 31 Abs. 5 S. 1 SGB II).
- Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach Abs. 1 oder 4 ist die ALG II – Leistungen um 100 % zu mindern (§ 31 Abs. 5 S. 2 SGB II).

#### Unter 25-Jährige / Pflichtverletzung nach Abs. 2 (Meldeversäumnis)

- Bei jeder weiteren Sanktion wegen Abs. 2 (Meldeversäumnis) ist die Absenkung zusätzlich um den jeweiligen vorherigen Absenkungsbetrag (nach Abs. 2 ) zu verschärfen (§ 31 Abs. 5 S. 3 SGB II)

#### Reduktion der Sanktion bei nachträglicher Pflichterfüllung

- Bei nachträglicher „Bereiterklärung“, seinen Pflichten nachzukommen, „können“ die Kosten für Unterkunft und Heizung erbracht werden (§ 31 Abs. 5 S. 5 SGB II)

#### Reduktion der Sanktion auf sechs Wochen

- „Entsprechend der Umstände des Einzelfalls“ können Sanktionen bei U 25'ern auf sechs Wochen reduziert werden (§ 31 Abs. 6 S. 2 SGB II).

## Das Ziel der Änderungen auf dem Arbeitsmarkt:

Bundesvereinigung  
der  
Deutschen  
Arbeitgeberverbände  
(BDA)

„**Aus verfassungsrechtlichen Gründen spricht nichts gegen eine Senkung des Regelsatzes**“. Die Sätze seien bei der Einführung der Grundsicherung für Ältere und Arbeitslose pauschal um 15 Prozent angehoben worden. Zudem gälten für Asylbewerber deutlich niedrigere Sätze (**225 Euro** plus Unterkunft, Heizung und Hausrat), obwohl auch diesen das soziokulturelle Existenzminimum garantiert sei.

„**Wenn es also nur darum geht, wieviel Geld der Staat aus verfassungsrechtlichen Gründen bereitstellen muß, dann könnten die Sätze auf jeden Fall gesenkt werden**“, sagt Gunkel.

Dies wäre **„unter Anreizgesichtspunkten auch sinnvoll, um die Beschäftigung im Niedriglohnbereich zu erhöhen“**.

so A. Gunkel, BDA gegenüber der FAZ vom 13.3.06

Deutsche Industrie  
und  
Handelskammertag  
(DIHK)

„**Erst Arbeiten, dann Transfer**“.

So die Formel vom DIHK. „Es sei erst zu fragen, wieviel der Einzelne durch Erwerbstätigkeit zu seinem Lebensunterhalt selbst beisteuern kann. ... **Es muss selbstverständlich und „zumutbar“ werden, Jobs zu Stundenlöhnen von zum Beispiel 3 oder 4 Euro anzunehmen.**“

„**Jeder Erwerbstätige (Hilfempfänger) muß in die Pflicht genommen werden, die Belastung der Steuerzahlergemeinschaft so gering wie möglich zu halten - auch durch die Annahme niedrig entlohnter Tätigkeiten**“,

so DIHK in ihrem Papier „Mehr Chancen am Arbeitsmarkt“ vom Januar 06

# SGB II - Ansprüche

„**Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt ... und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend decken kann** (§ 9 Abs. 1 S. 1 SGB II) ... „**vor allem nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen“** (§ 9 Abs. 1 S. Nr. 2 SGB II)

**Es gibt verschiedene Anspruchsvoraussetzungen und Zielrichtungen:**

1. wenn der Antragsteller und die Mitglieder seiner BG **kein** oder **kein ausreichendes Einkommen** haben (§§ 9 Abs. 1 S. Nr. 2 SGB II, i.V. m. § 11, § 30 SGB II),
2. wenn durch **tatsächliche Unterkunft- und Heizkosten** (Betriebskostennachforderungen oder Auffüllen der Heizungskonten) im Monat der Fälligkeit ein höherer Bedarf als der laufende Bedarf besteht, sind auch diese Kosten als Bedarf zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 1 S.1 SGB II),
3. wenn der Antragsteller **nicht genügend Einkommen** hat, um **Erstausstattungsbedarfe** für **Hausrat, Bekleidung** und anlässlich **Schwangerschaft** und **Geburt** und Gelder für **mehrtägige Klassenfahrten** zu beschaffen (§ 23 Abs. 3 S. 4 SGB II), dabei **kann** das Einkommen berücksichtigt werden, was in einem Zeitraum **von bis zu sechs Monaten** nach Ablauf des Monats in dem Entschieden wird, erzielt wird (§ 23 Abs. 3 S.4 SGB II),
4. wenn durch **Mietschulden** oder **vergleichbare Notlagen (Energierückstände, Darlehenskosten bei Eigentum\*\* ..)** ein **Wohnraumverlust** droht kann für laufende Leistungsbezieher (§ 22 Abs. 5 SGB II) und für erwerbsfähige Personen mit höherem Einkommen solche Schulden übernommen werden (§ 21 S. 2 SGB XII i. V. m. § 34 SGB XII) und
5. wenn durch **Übernahme von Arbeitsförderungs- und Eingliederungsleistungen** Erwerbsfähigkeit **erhalten, verbessert** oder **wieder hergestellt** werden kann (§ 1 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 SGB II i.V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 SGB II) kann ein Anspruch auf Eingliederungsleistungen bestehen (BSG vom 23.11.06, mehr dazu unter: [http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2006/BSG\\_HartzIV\\_Kritik.aspx](http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2006/BSG_HartzIV_Kritik.aspx))

\*\* unter Vorbehalt, z.B. abweichend SG Detmold Urteil v. 16.2.06 S 8 AS 37/05

- Um ALG II-Leistungen zu erhalten, muss ein Antrag gestellt werden  
→ **Antragserfordernis** (§ 37 Abs. 1 SGB II).
- Der Antrag ist an **keine Form** gebunden (§ 9 SGB X, DA 37.1).
- Ein Antrag kann auch per **Fax** oder **E-Mail** oder **mündlich zur Niederschrift** gestellt werden (BA 37.1).
- Die Behörde ist zur **Entgegennahme von Anträgen verpflichtet**, sie darf sie nicht deshalb verweigern, weil sie den Antrag für unzulässig oder unbegründet hält (§ 20 Abs. 3 SGB X).
- Anträge müssen grundsätzlich (= vom Grundsatz her, Ausnahmen sind möglich) beim **zuständigen Leistungsträger** gestellt werden (§ 16 Abs. 1 S.1 SGB I).
- Anträge **müssen** auch von **nicht zuständigen Leistungsträgern** entgegengenommen werden (§ 16 Abs. 1 S. 2 SGB I), dies gilt auch für Gemeinden = kommunale Behörden (§ 16 Abs. 1 S. 2 SGB II).
- Der Antrag gilt **von dem Zeitpunkt an** als gestellt, an dem er bei der unzuständigen Stelle eingegangen ist (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB I).
- Hörbehinderte haben das Recht, als Amtssprache die **Gebärdensprache zu verwenden** (§ 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 SGB X). Die **Kosten** der Übersetzung **sind von den Leistungsträgern zu übernehmen** (§ 19 Abs. 1 S.2 Hs. 2 SGB X).

## Wirksamkeit des Antrags:

- Grundsätzlich gilt ein Antrag **von der ersten Vorsprache** bei einer zuständigen oder unzuständigen Behörde **an als gestellt** und es besteht von diesem Zeitpunkt an der Anspruch auf die Leistung und nicht erst ab Einreichung des Formulars (denn: Grundlage der Aushändigung eines Antragsformulars ist ein mündlicher Antrag und da ein Antrag an keine Form gebunden ist (§ 9 SGB X), gilt der Antrag ab der ersten mündlichen Vorsprache als gestellt).
- SGB II-Leistungen werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht.  
(§ 37 Abs. 2 SGB II)
- **Ausnahmen:** Wenn die Behörde an dem Tag, an dem die Anspruchsvoraussetzungen eintreten (in der Regel am Anfang des Monats), nicht geöffnet hat und der Antrag unverzüglich gestellt wird, wirkt er auf diesen Tag zurück.  
(§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB II i.V. m. § 2 Abs. 2 ALG II - VO)

Bei unmittelbarer Antragstellung im Anschluss an eine Lohnersatzleistung (z.B. ALG I, Krankengeld) oder ein Beschäftigungsverhältnis wirkt die Antragstellung auf den Beginn des Monats zurück, in dem der Antrag gestellt wurde.

(DA 37.7, mit Bezug auf § 28 SGB X)

- Grundsätzlich dürfen **alle Personen ab dem 15. Lebensjahr Anträge auf Sozialleistungen stellen** und Leistungen erhalten (§ 36 Abs.1 SGB I).
- Im ALG II wird eine **Vertretungs- und Leistungsentgegennahmefugnis** des Antragstellers für die Bedarfsgemeinschaft angenommen. Bei **nicht sachgerechter Mittelverwendung** oder **Widerspruch** des Partners gilt diese Fiktion nicht (§ 38 SGB II).
- Es besteht auch **keine Pflicht**, einen gemeinsamen Antrag zu stellen. Jede Person in einer Bedarfsgemeinschaft kann einen separaten Antrag stellen (§§ 38, 9 Abs. 1 S. 1 SGB II).

**Warnung:** Insbesondere die **Arbeitsamtsstrukturen sind wahre Bermudadreiecke**. Es verschwinden dort nicht gerade selten eingereichte Papiere!!!

- Tipps:**
- Von Schriftstücken immer **Kopien fertigen**.
  - Am besten mit einer Kopie des Antrags, Schreibens, Widerspruchs zur Behörde gehen und sich auf der Kopie den Eingang **gegenzeichnen lassen**.  
(Die Behörde ist zur Entgegennahme und Gegenzeichnung verpflichtet!)
  - Ein weiterer sicherer Beweis ist es, einen **Zeugen** beim Schreiben, Eintüten und Einwerfen dabei zu haben.  
(Damit lassen sich unnötige Einschreibekosten sparen)

## Vorschüsse und vorläufige Leistungen:

### Vorschüsse:

- Wenn ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung der Höhe voraussichtlich längere Zeit notwendig ist, kann der Leistungsträger (LT) nach pflichtgemäßem Ermessen Vorschüsse zahlen (§ 42 Abs. 1 S.1 SGB I).
- Der LT hat auf Antrag Vorschüsse spätestens nach **Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang** des Antrags zu zahlen (§ 42 Abs. 1 S. 2 SGB I).

### Vorläufige Leistungen:

- Wenn ein Anspruch auf Geldleistungen besteht und strittig ist, welcher LT zuständig ist, **kann** der **zuerst** angegangene LT **vorläufige Leistungen** nach pflichtgemäßem Ermessen erbringen.  
(§ 43 Abs. 1 S. 1 SGB I) → Das heißt: Er soll vorläufige Leistungen erbringen, wenn eine dringende Notlage besteht.
- Der zuerst angegangene Leistungsträger **hat vorläufige Leistungen zu erbringen**, wenn der Berechtigte diese beantragt, und zwar spätestens nach **Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang** des Antrags (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB I).

**Tipp:** Wenn die Behörde trotz wiederholter Aufforderung oder Einschaltung des Vorgesetzten nicht tätig wird, wird empfohlen, akute Ansprüche auf dem Wege der Eilklage beim Sozialgericht zu realisieren.

# Das Leistungssystem "Grundsicherung für Arbeitssuchende"

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende unterteilt sich in Arbeitslosengeld II für die Erwerbsfähigen und Sozialgeld für die nicht Erwerbsfähigen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft.

## ALG II-Leistungen erhalten

Personen im Alter zwischen dem **15. und dem vollendeten 65. Lebensjahr** die,  
(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II)

- **erwerbsfähig** sind und im Sinne der rentenrechtlichen Definition **drei Stunden** täglich arbeiten können,  
(§ 8 Abs.1 SGB II)
- **bedürftig** sind,  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
- ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** in der Bundesrepublik haben, (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II i.V. m. § 30 Abs. 3 SGB I)
- wenn sie keine deutschen Staatsbürger sind, eine **Arbeitserlaubnis** haben oder eine bekommen könnten, (§ 8 Abs. 2 SGB II)
- **nicht länger als 6 Monate** in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, (§ 7 Abs. 4 SGB II)
- wenn sie **arbeitsunfähig erkrankt sind, auch wenn sie länger als 6 Wochen krankgeschrieben sind.**  
(§ 25 SGB II) [Änderung vom 29. März 2005]

## Sozialgeld erhalten

nur Personen, die mit Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und selbst nicht erwerbsfähig sind.

(§ 28 Abs. 1 SGB II)

Das sind vorrangig:

- vorübergehend (und nicht dauerhaft) **erwerbsunfähige Partner** oder **Eltern** minderjähriger Kinder sowie
- **minderjährige** unverheiratete Kinder unter 15 Jahren.  
(§§ 7, 28 Abs.1 SGB II)

## Abgrenzung zwischen SGB II und SGB XII

### Grenzfälle

Wer **voraussichtlich länger als 6 Monate** in einer **stationären Einrichtung** untergebracht ist ... **hat keinen SGB II - Anspruch.**  
(§§ 7 Abs. 4 SGB II, s. DA 7.26 ff)



Hierbei ist auf die ärztliche Prognose abzustellen. Wenn diese aussagt, dass die Behandlung **nur 5,5 Monate** dauert oder wenn eine solche **Prognose nicht möglich ist, besteht ALG II - Anspruch !!!**  
(s. DA 7.29 ff)

### Unterschiede zwischen SGB II und SGB XII

- **Vermögen:** Im SGB II sind **200 € x Lebensjahr**, mind. aber **4.100 €** Grundfreibetrag zzgl. **750 € Ansparbetrag** beträgt, **mind. 4.850 €.**  
Im SGB XII: **1600 €** bis 60 J. und **2600 €** ab über 60 J. (§§ 12 SGB II und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der VO zu § 90 SGB XII).
- **KFZ:** Im SGB II ist ein angemessenes Kfz mit einem Wert von mind. 5000 € **geschützt**, im SGB XII ist **kein Kfz** geschützt (höchstens im Rahmen der Vermögensfreigrenze)
- **Regelleistungen in stationärer Einrichtung (z.B. bei Krankenhausaufenthalt / Kur):**
  - ✳ Im **SGB II** gibt es bei stationärem Aufenthalt eine **Regelleistung** von **243,90 €** oder **213,90 €** [derzeit RL West] (unter Abzug einer häuslichen Ersparnis an Ernährung von 38 % der Regelleistung – die Differenz erklärt sich dadurch, daß manche ARGEn die stationäre Ernährung als zufließendes Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II ansehen und von diesem folglich 30 € Versicherungspauschale in Abzug bringen),
  - ✳ im **SGB XII** lediglich einen **Barbetrag von 89,70 €** (§ 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII).

## Regelleistungen ALG II / Sozialgeld und Mehrbedarfe im SGB II (gültig ab 1.7.06)

	Regelleistungen (RL)		
<b>345,00</b>	RL allein Stehende / allein Erziehende	100 %	§ 20 Abs. 2 SGB II
<b>311,00</b>	RL volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	90 %	§ 20 Abs. 3 SGB II
<b>276,00</b>	RL unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern / Strafregeleistung für ohne Zustimmung ausgezogene U 25'er	80 %	§ 20 Abs. 2 S. 2 SGB II / § 20 Abs. 2a SGB II
<b>276,00</b>	RL Kinder von 14 – 17 Jahren	80 %	§ 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB II
<b>207,00</b>	RL Kinder von 0 – 13 Jahren	60 %	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB II
	Mehrbedarfe		
<b>59,00</b>	MB für Schwangere ab Beginn der 13. Woche*	17 %	§ 21 Abs. 2 SGB II
<b>124,00</b>	MB für allein Erziehende mit einem Kind unter 7 Jahren bzw. 2 u. 3 Kindern unter 16 Jahren	36 %	§ 21 Abs. 3 Nr.1 SGB II
<b>41,00</b>	MB für allein Erziehende mit minderjährigen Kindern / pro Kind 12 % / max. 60 %	12 %	§ 21 Abs. 3 Nr.2 SGB II
<b>59,00</b>	MB für erwerbsunfähige Sozialgeldbezieher mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G	17 %	§ 28 Abs. 1 Nr. 4 SGB II
<b>121,00</b>	MB erwerbsfähige Behinderte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33 SGB IX erhalten	35 %	§ 21 Abs. 4 SGB II
<b>25,56 – 61,36</b>	MB für kostenaufwendige Ernährung	-	§ 21 Abs. 5 SGB II

\* Entsprechend der maßgeblichen Regelleistung, hier Eckregelsatz von 100 %

## Die Struktur von ALG II ist eine bedarfsabhängige Leistung

(nach der ab dem 1. Okt. geltenden Regelung nach dem Freibetragsneuregelungsgesetz)

Im ersten Schritt wird der ALG II – Bedarf ermittelt.

Im zweiten Schritt wird Einkommen (hier 250 EUR aus Minijob) um den Grundfreibetrag von 100 € „bereinigt“, und danach werden zusätzlich 20 % Erwerbstätigenfreibetrag in Abzug gebracht. Das verbleibende Einkommen wird dann vom ALG II – Bedarf abgezogen. Wenn dann das Einkommen geringer als der Bedarf ist, sind ergänzende ALG II – Leistungen zu zahlen.

### Rechenweg neue Regelung

250,00 EUR	Erwerbseinkommen
- 100,00 EUR	Grundfreibetrag
-----	
= 150,00 EUR	Summe bereinigtes Einkommen
- 30,00 EUR	(20 % Freibetrag von 150 €)
-----	
= 120,00 EUR	anrechenbares Einkommen

### Beispiel: ALG II-Bedarfsberechnung

345,00	Regelleistung, alleinstehende Person
+ 275,00	Miete + Betriebskosten
+ 48,00	Abschlagzahlung Heizung
<b>= 668,00</b>	<b>Summe ALG II-Bedarf</b>
- 120,00	anrechenbares Einkommen
<b>= 548,00</b>	<b>ergänzende ALG II-Leistung</b>
zuzüglich Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, aber nicht in Direktzahlung an den Hilfeempfänger	

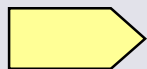
# Grundsätzliches zur Einkommensbereinigung

Im SGB II sind von anrechenbaren Einkünften\* noch folgende (wesentliche) Posten von jedem Einkommen in Abzug zu bringen:

- gesetzl. vorgeschriebene Versicherungen (KFZ, Mofa, Motorrad) (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II)
- **Versicherungspauschale** in Höhe von **30 €**, vom Einkommen Volljähriger (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG II)
- mit der Einkommenserzielung in Verbindung stehende **notwendige Kosten** (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II) in **enger** und **weiter Auslegung**.



**enge Auslegung:** *Gebühren Beiträge und Kinderbetreuungskosten*



**weite Auslegung:** *mit zukünftiger Einkommenserzielung in Verbindung stehenden Kosten: Gewerkschafts- oder Sozialverbandsbeiträge, Bewerbungskosten, Fortbildungs- und IT- kosten, Lernmittel für Schüler usw.)*

von Erwerbseinkommen ist abzuziehen:

- Bei Einkommen unter 400 € brutto eine **Pauschale / Grundfreibetrag von 100 €** unter Abgeltung jeglicher sonstiger Abzugsbeträge (§ 11 Abs. 2 S. 2 SGB II)
- **Arbeitsmittelpauschale** in Höhe von **15,33 EUR** (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a.) ALG II – VO)
- oder **höhere Arbeitsmittel**, als mit der Einkommenserzielung verbundene notwendige Ausgaben (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II)
- **Fahrtkosten, 0,20 € je Entfernungskilometer** (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b.) ALG II – VO)
- oder bei unangemessen hohen Fahrtkosten mit Kfz nur die **Kosten per ÖPNV** (§ 3 Abs. 2. ALG II – VO)

\* Definition in § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II

## Freibetragsregelungen Teil I

### Eckpunkte der Regelungen: \*\*

- § 11 Abs. 2 S. 2 SGB II führt einen **Grundfreibetrag von 100 €** ein, bis zu dem Erwerbseinkommen unberücksichtigt bleibt.
- Dieser Grundfreibetrag ersetzt die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 – 5 (z.B. Werbungskosten von 15,33 €, Versicherungspauschalen, Beiträge für Riester-Rente, Fahrtkosten ...)
- Bei **Einkommen über 400 € brutto** können **höhere Absetzbeträge** geltend zu machen (hier gelten die Regelungen von § 11 Abs. 2 Nr. 3 – 5 und ALG II-VO)

### Erwerbstätigenfreibeträge

Nach der neuen Regelung des § 30 SGB II können Erwerbstätige vom monatlichen Brutto – Einkommen einen weiteren Betrag absetzen. Dieser beläuft sich

- für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100,- Euro übersteigt und nicht mehr als 800,- Euro beträgt, auf **20 % des Brutto - Einkommens**,
- für den Teil des monatlichen Einkommens, das 800,- Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200,- Euro beträgt, auf **10 % des Brutto – Einkommens**.

Hat der ALG II – Leistungsberechtigt mindestens ein minderjähriges Kind oder lebt mit einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft, steigt die absolute Obergrenze des von **1.200,- auf 1.500,- Euro netto**.

\* Wirksam ab 1.10.2005 bis zur Änderung über das Optimierungsgesetz, angekündigt voraussichtlich zum April 2007

## Freibetragsregelungen Teil II

		<u>Freibetrag der Stufe</u>	<u>Höchstbetrag</u>
Erwerbseinkommen bis 100 €	→	anrechnungsfrei	
Erwerbseinkommen 100 € bis 800 €	→	20 %	140 €
Erwerbseinkommen 800 € bis 1200 €	→	10 %	40 €
bei mind. Kind gelten die 10 % bis 1500 €	→	10 %	30 €
		<u>Summe:</u>	210 €

- Bezugspunkt zur Berechnung der Freibeträge ist das monatliche Brutto - Einkommen.
- Fallen bei Erwerbseinkommen höhere Absetzbeträge als 100 € an, sind die tatsächlichen Absetzbeträge und der Erwerbstätigenfreibetrag vom Netto - Einkommen abzuziehen.
- Rechtsgrundlage für die Erwerbstätigenfreibeträge ist § 30 SGB II
- Rechtsgrundlage für Werbungskosten, Absetzbeträge, Versicherungspauschale sind § 11 Abs. 2 SGB II, § 3 ALG II - VO

## Rechenbeispiel mit Erwerbseinkommen //// Teil 1

### Fallbeispiel:

Klaus und Martina, verheiratet, leben mit ihren beiden Kindern Claudi (12 J.) und Miguel (15 J.) zusammen.

Martina hat als Erzieherin einen Halbtagsjob und ein Einkommen von monatlich 1386 € brutto und 1092 € netto.

Klaus hat einen Minijob als Aushilfsfahrer und erhält dort 200 € monatlich.

Martina hat ÖPNV - Fahrtkosten von 47 EUR mtl.. Sie hat zudem ein Kfz, wofür sie monatlich 32 € Kfz-Haftpflichtversicherung zahlt. Klaus hat zur Arbeit ÖPNV Kosten von 35 €.

Sie zahlen für ihre Wohnung 502,- Miete incl. Betriebskosten und 80,- EUR Heizkosten.

## Rechenbeispiel mit Erwerbseinkommen //// Teil 2

**Fall:** Klaus und Martina u. Claudi 12 J. + Miguel 15 J. Martina brutto EK 1386 €, netto 1092 €. Klaus Minijob 200 €. Martina ÖPNV Ticket 47 €, Klaus ÖPNV Ticket 35 €, Kfz-Versicherung 32 €. Miete 502 € incl. NK + 80 € Heizung

<b>1.a Rechenschritt</b>	
<b>Erwerbstätigenfreibetrag Martina:</b>	
<b>Freibetrag 1. Stufe</b>	
140,00	Freibetrag 1. Stufe (20 % von 700 €)
<b>Freibetrag 2. Stufe</b>	
+ 40,00	Freibetrag 2. Stufe (10 % von 400 €)
<b>Freibetrag 3. Stufe</b>	
+ 18,60	Freibetrag 3. Stufe (10 % von 186 €)
<b>= 198,60</b>	<b>Summe Erwerbstätigenfreibetrag</b>

<b>1.b Rechenschritt</b>	
<b>Erwerbstätigenfreibetrag Klaus:</b>	
<b>Freibetrag 1. Stufe</b>	
+ 100,00	Freibetrag 1. Stufe (20 % von 100 €)
<b>= 20,00</b>	<b>Summe Erwerbstätigenfreibetrag</b>

<b>2. Rechenschritt</b>	
<b>Absetzbeträge / Werbungskosten:</b>	
30,00	Versicherungspauschale
+ 47,00	Fahrtkosten
+ 32,00	Kfz-Versicherung
<b>= 109,00</b>	<b>Summe Absetzbeträge</b>

## Rechenbeispiel mit Erwerbseinkommen //// Teil 3

**Fall:** Klaus und Martina u. Claudi 12 J. + Miguel 15 J. Martina brutto EK 1386 €, netto 1092 €. Klaus Minijob 200 €. Martina ÖPNV Ticket 47 €, Klaus ÖPNV Ticket 35 €, Kfz-Versicherung 32 €. Miete 502 € incl. NK + 80 € Heizung

<b>3a. Rechenschritt</b>	
<b>Endrechnung Martina:</b>	
1092,00	Netto-Einkommen
- 198,60	- Erwerbstätigenfreibetrag
- 109,00	- Summe Absetzbeträge
= 784,40	Summe anrechenbares Einkommen

<b>3b. Rechenschritt</b>	
<b>Endrechnung Klaus:</b>	
200,00	Netto-Einkommen
- 20,00	- Erwerbstätigenfreibetrag
- 100,00	- Grundfreibetrag
= 80,00	Summe anrechenbares Einkommen

**Fall:** Klaus und Martina u. Claudi 12 J. + Miguel 15 J. Martina brutto EK 1386 €, netto 1092 €. Klaus Minijob 200 €. Martina ÖPNV Ticket 47 €, Klaus ÖPNV Ticket 35 €, Kfz-Versicherung 32 €. Miete 502 € incl. NK + 80 € Heizung

Gesamtbedarf	Martina	Klaus	Claudi 12 J.	Miguel 15 J.	Erklärung
<b>Bedarfsberechnung: Regelleistungen, Mehrbedarfe, Unterkunftskosten und Heizung</b>					
1105,00	311,00	311,00	207,00	276,00	Regelleistung
502,00	125,50	125,50	125,50	125,50	+ Unterkunftskosten
80,00	20,00	20,00	20,00	20,00	+ Heizung
<b>1687,00</b>	<b>456,50</b>	<b>456,50</b>	<b>421,50</b>	<b>352,50</b>	<b>Summe Bedarfe</b>
<b>Zwischenrechnung: Einkommensbereinigung und Erwerbstätigenfreibetrag</b>					
	1092,00	200,00			Nettoerwerbseinkommen
			154,00	154,00	Sonstiges Einkommen
		100,00			- Grundfreibetrag (GFB)
	30,00				- 30 € Versicherungspauschale
	32,00				- Kfz-Versicherung
	47,00				- Fahrtkosten
	109,00				= Summe Absetzbeträge
	198,60	20,00			- Erwerbstätigenfreibetrag
	<b>784,40</b>	<b>80,00</b>	<b>154,00</b>	<b>154,00</b>	<b>= anrechenbares Einkommen</b>
<b>Endrechnung: Bedarf abzüglich anrechenbares Einkommen</b>					
1687,00	456,50	456,50	421,50	352,50	Bedarf
	784,40	80,00	154,00	154,00	- anrechenbares Einkommen
	<b>+ 327,90</b>	376,50	267,50	198,50	<b>Überschuss / Zwischensumme ungedeckter Bedarf</b> <b>Überschuss wird auf BG verteilt</b>
		- 109,30	- 109,30	- 109,30	+ zu verteiler Überschuss
<b>514,60</b>		<b>267,20</b>	<b>158,20</b>	<b>89,20</b>	<b>= Summe zu zahlende ALG II – Leistung</b>

## Einkommensdefinition und Anrechnungszeiträume

„Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld und Geldeswert ...“ § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II

- dem Leistungsberechtigten nicht zur Verfügung stehende Gelder sind folglich keine „Einkünfte“.
- sie dürfen daher, solange sie nicht zufließen und dadurch zu „Einkünften“ werden **nicht angerechnet werden**.

### Definition Anrechnungszeitraum von laufenden und einmaligen Einkünften:

- „**laufende Einnahmen** sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen“, § 2 Abs. 2 S. 1 ALG II – VO.
  - dazu zählen auch Einnahmen die aufgrund kurzfristiger Beschäftigungsverhältnisse gezahlt werden (§ 2 Abs. 2 S. 2 ALG II – VO) – diese gehören von der Systematik zu den „laufenden“ Einnahmen.
- „**einmalige Einnahmen** sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen“, § 2 Abs. 2 S. 1 ALG II – VO.
  - sind allerdings schon SGB II – Leistungen erbracht worden, ist eine Berücksichtigung im nachfolgenden Monat zulässig (§ 2 Abs. 3 S. 2 ALG II – VO).

# Vermögen Teil I

## Als Vermögen ist nicht einzusetzen:

- **angemessener Hausrat** (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)
- **angemessenes Kfz** im Wert von bis zu 5000 € je Erwerbsfähigen in der BG  
(§ 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II) (DA 12.24 legt 5.000 € fest; LSG Niedersachsen v. 11.8.05: feste Obergrenze ist unzulässig; LSG BaWü vom 1.8.05: 10.000 € Kfz-Wert ist nicht unangemessen)
- **Altersvorsorgevermögen** bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht  
(§ 12 Abs. 3 Nr. 3 SGB II) (Mecke in Eicher/Spellbrink, § 12 Rz 68, geht von bis zu 240.000 € aus; die DA's gehen von keiner Obergrenze aus)
- **selbst genutztes Eigentum bis 120 qm / 130 qm**  
(§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II; bis 130 qm ist immer angemessen (DA 12.26), Bezug ist eigentlich § 39 WoBauG II, wonach zwischen Wohnung und Haus differenziert wird.)/ BSG ist in seiner Entscheidung vom 8.11.06 von 80 qm /90 qm ausgegangen, diese Entscheidung ist zu verurteilen.
- **Vermögen zur baldigen Befriedigung von Wohnbedürfnissen behinderter oder pflegebedürftiger Personen** (§ 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II)
- **bei offensichtlicher Unwirtschaftlichkeit der Verwertung**  
(§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II) Dabei ist von einem Wertverlust von mehr als 10 % unter dem Substanzwert auszugehen (DA 12.37) – wobei sich dies auch auf Hausrat, Kfz, Altersvorsorgevermögen und Wohneigentum, das nicht mehr angemessen ist bezieht (Mecke in Eichner/Spellbrink § 12 Rz 83))
- **besonderer Härte der Verwertung** (§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II) z.B. bei besonderen Familien- und Erbstücken, Vermögensrückstellung für eine würdige Beerdigung und Grabpflege besonderer Härte, Vermögenseinsatz kurz vor der Verrentung ... DA 12.38)
- Vermögensgegenstände die zur **Aufnahme** oder **Fortsetzung der Berufsausbildung** oder **Erwerbstätigkeit unentbehrlich** sind (§ 4 Abs. 1 der ALG II – Vo)

# Vermögen im Lichte des FEG

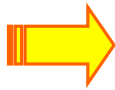
geschütztes Vermögen im SGB II (Rechtsstand: 1.8.06)		
<b>Grundfreibetrag</b> für Erwachsene in Höhe von <b>Lebensalter x 150 €</b>	für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft und dessen Partner (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II)	Diese Beträge sind von Eltern zu Kinder addierbar! *
<b>Grundfreibetrag für Kinder</b> in Höhe von <b>3100 €</b>	für jedes minderjährige Kind (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a SGB II)	
<b>Freibetrag für Anschaffungen</b> in Höhe von <b>750 €</b>	für jede Person der Bedarfsgemeinschaft (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB II)	
<b>Altersvorsorge mit Verwertungsausschluss</b> in Höhe von <b>Lebensalter x 250 € **</b>	für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft und deren Partner (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB II)	
<b>Riester-Renten</b> <b>ohne Obergrenze</b>	(§ 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II)	
<b>wichtige Sonderregelung</b>		
<b>Grundfreibetrag für vor 1948 geborene Leistungsempfänger</b> in Höhe von <b>Lebensalter x 520 €</b>	für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft und deren Partner (§ 65 Abs. 5 SGB II)	

\* so SG Aurich vom 15.02.06 Aktz.: S 15 AS 107/05

\*\* derzeit ist das eine fiktive Regelung, da die entsprechende Regelung im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) im Rahmen des Fortentwicklungsgesetzes (FEG) nicht geändert wurden, daher gelten hinsichtlich der Grundfreibeträge Übergangsregelungen, näheres in den Folien zum FEG und in der DA 12.21a [Stand: 1.8.06].

## Gemeinschaften im ALG II

Bedarfs-  
gemeinschaft



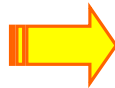
**Definition:**

→ Leistungsberechtigter und dessen eheähnlicher oder ehelicher Partner sowie leibliche minderjährige Kinder im Haushalt

Knackpunkte:

- eheähnliche Gemeinschaft
- Stiefkinderproblematik

Haushalts-  
gemeinschaft



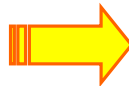
**Definition:**

→ Haus- und Wirtschaftsgemeinschaft von Verwandten und Verschwägerten

Knackpunkte:

- Beweislastumkehr
- keine Definition des einzusetzenden Vermögens

Wohn-  
gemeinschaft



**Definition:**

→ alles, was keine Bedarfs- und keine Haushaltsgemeinschaft ist, ist eine Wohngemeinschaft

Knackpunkte:

- angemessene Wohnungsgröße
- Anspruch Mehrbedarf wegen Alleinerziehung

## Gemeinschaften im ALG II

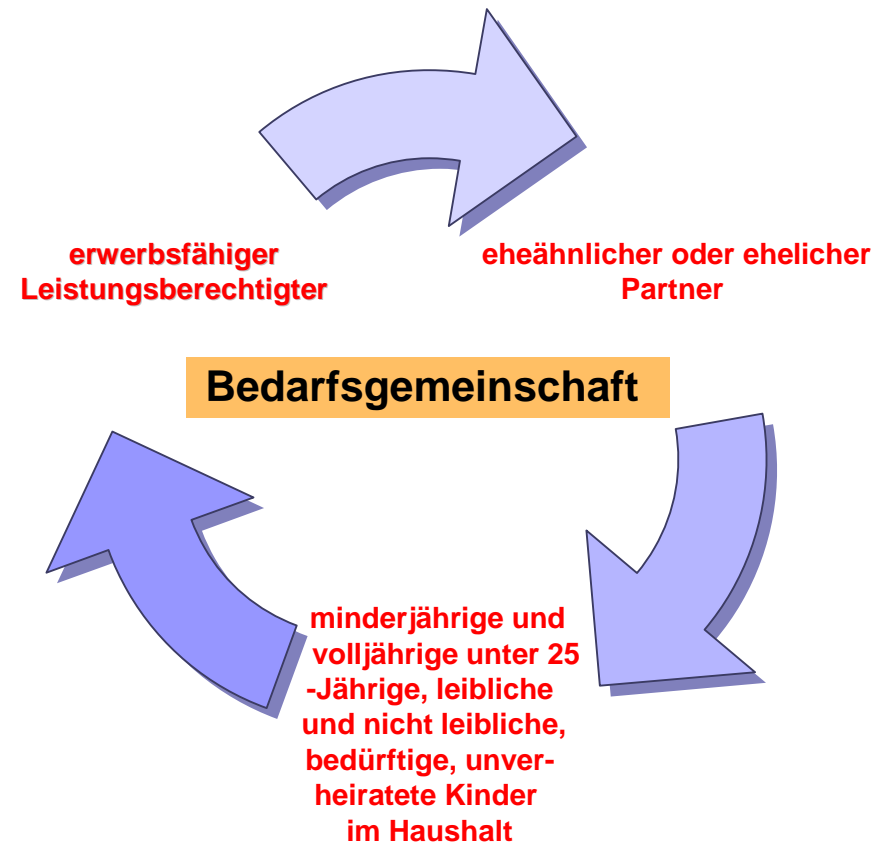
# »Bedarfsgemeinschaft«

Rechtstand: 1.8.06

**Voraussetzung** für eine Bedarfsgemeinschaft ist, dass mindestens eine Person **erwerbsfähig** im Sinne von § 7 SGB II sein muss.

Zur **Bedarfsgemeinschaft** (§ 7 Abs. 3 SGB II) gehören:

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 und 65 Jahren (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II),
- der eheähnliche oder eheliche Partner des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II),
- die im Haushalt lebenden leiblichen Eltern eines minderjährigen erwerbsfähigen Jugendlichen zwischen 15 und 17 J. (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II),
- die dem Haushalt angehörenden leiblichen minderjährigen unverheirateten Kinder (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).



## Gemeinschaften im ALG II

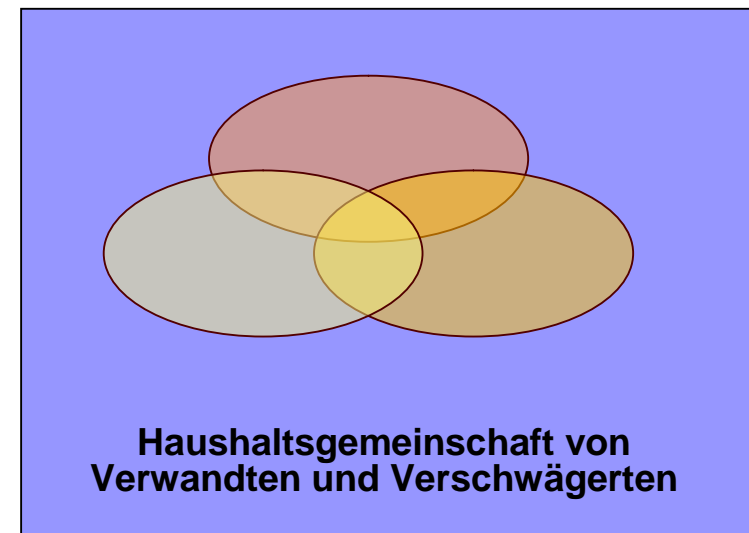
# »Haushaltsgemeinschaft«

Leben Verwandte und Verschwägerte in einer Haushaltsgemeinschaft, wird vermutet, dass sie sich gegenseitig Unterhalt leisten soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II).

- Eine Haushaltsgemeinschaft von Verwandten und Verschwägerten liegt nur vor, wenn aus „**einem Topf**“ gewirtschaftet wird.
- Die Unterhaltsvermutung darf nur angenommen werden, soweit dies nach **Einkommen** und **Vermögen erwartet** werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II).

### Die Unterhaltsvermutung ist **widerlegbar**

- Das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft wird grundsätzlich **durch Erklärung des Hilfebedürftigen festgestellt** (DA 9.11).
- Besteht keine Rechtspflicht zur Unterhaltszahlung, **reicht** zum Widersprechen der Unterhaltsvermutung **eine entsprechende schriftliche Erklärung** des Hilfeempfängers aus (DA 9.27).



**Selbstbehalt:** Zweifacher Satz der maßgeblichen RL + anteilige Miete und Heizkosten zzgl. der Hälfte der Differenz zwischen Selbstbehalt und des im Sinne von § 11 Abs. 2 SGB II bereinigten Einkommens (§ 1 Abs. 2 der ALG II-VO). Dabei sind **besondere Belastungen** wie Krankenbehandlungen, Schuldverpflichtungen, Versicherungen und Unterhaltszahlungen **zu berücksichtigen** (DA 9.32) .

## Gemeinschaften im ALG II

# »Wohngemeinschaft«

Alles, was keine Bedarfsgemeinschaft oder Haushaltsgemeinschaft von Verwandten und Verschwägerten ist, ist eine Wohngemeinschaft (WG).

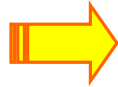
### Definition einer Wohngemeinschaft

- Charakteristisch für eine WG ist, dass jedes Mitglied seinen Lebensunterhalt nach seinen eigenen finanziellen Kräften bestreitet und es keine Lebensunterhaltsunterstützungsleistungen für einander gibt.
- Gelegentliches gemeinsames Kochen steht dem Charakter einer Wohngemeinschaft nicht entgegen.
- Bei einer WG ist die 100 %ige Regelleistung zu zahlen.
- In einer WG ist der Mehrbedarf für Alleinerziehende zu zahlen.
- Unterkunfts- und Heizkosten werden, wenn nicht anders vereinbart, kopfanteilig umgelegt.



# Unterhaltungspflichten innerhalb der verschiedenen Gemeinschaftstypen im SGB II

Bedarfs-  
gemeinschaft



## Es besteht die Pflicht zum Mitteleinsatz zwischen:

- eheähnlichen und ehelichen Partnern
- sowie leiblichen Eltern gegenüber ihren Kindern
- In unverheiratenden Patchworkfamilien besteht keine Pflicht zum Mitteleinsatz der nicht leiblichen Eltern gegenüber den Stiefkindern.
- In verheiratenden Patchworkfamilien bilden Stiefeltern und -kinder eine Haushaltsgemeinschaft und es bestehen die dortigen Mitteleinsatzgrenzen.

Haushalts-  
gemeinschaft



## In einer Haushaltsgemeinschaft wird eine gegenseitige finanzielle Unterstützung vermutet.

- Diese Vermutung kann widerlegt werden.
- Sie liegt nur vor, wenn aus „einem Topf“ gewirtschaftet wird.
- Die Unterhaltsvermutung darf nur angenommen werden, soweit dies nach Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Wohn-  
gemeinschaft



**keine Pflicht zum Mitteleinsatz,  
keine Unterhaltsvermutung**

# Einmalige Beihilfen im SGB II Teil I

Vom Grundsatz her geht das SGB II davon aus, dass einmalige Beihilfen aus der Regelleistung anzusparen sind. Dafür wurden diese gegenüber den BSHG-Regelsätzen um 49 EUR / 15% erhöht.

Es besteht ein **Rechtsanspruch** auf:

## ■ **Erstausstattungsbedarfe**

- **Erstausstattung für die Wohnung** einschließlich Haushaltsgeräten (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)
- **Erstausstattung für Bekleidung** einschließlich **Schwangerschaft** und **Geburt** (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)
- **mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)

Entscheidend dabei ist die Differenzierung zwischen:

Erstbeschaffungsbedarf



Alle im sozialhilferechtlichen Sinne notwendigen Hausratsgegenstände, die nicht vorhanden sind, sind Erstbeschaffungsbedarfe. Sie müssen lediglich für die Wohnung sein.

Ersatzbeschaffung



Alle vorhandenen Hausratsgegenstände einschließlich Bekleidung, die ersetzt werden müssen, sind Ersatzbeschaffungen und müssen aus der RL angespart werden.

**Tipps:** Bedarfe für die Wohnung bedeutet: Alle Hausratsgegenstände die nicht vorhanden sind und zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens und Herstellung des soziokulturellen Existenzminimums notwendig sind (im Sinne von § 1 Abs. 1 SGB I), sind Erstbeschaffungsbedarfe und **daher zu bewilligen!**

### Der Begriff Erstausstattungsbedarfe ist unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Leistungsberechtigten weit auszulegen:

(Im Sinne von §§ 2 Abs. 2 SGB I, § 30 SGB I)

- Erstausstattungsbedarf ist alles, was (noch) nicht in der Wohnung vorhanden ist.
- Erstausstattungsanspruch besteht nicht nur einmal und dann nie mehr im Leben, sondern immer, wenn **Grundausstattung** aus **besonderen Gründen notwendig** ist:
  - nach Wohnungsbrand
  - nach Auszug aus dem Elternhaus
  - nach Trennung vom Partner, wenn Hausrat fehlt
  - für Obdachlose, die sich eine Wohnung einrichten
  - nach einer Zwangsräumung, wenn der Hausrat nicht eingelagert wurde
  - wenn eingelagerter Hausrat nicht mehr benutzbar ist.

## ALG II-Zuschlag nach § 24 SGB II (Armutsgewöhnungszuschlag)

- Ein ALG II-Zuschlag wird bis zu 2 Jahre nach dem letzten Arbeitslosengeldbezug gezahlt.
- Der Zuschlag beträgt  $\frac{2}{3}$  des Unterschiedsbetrages zwischen  
→ dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zzgl. Wohngeld und dem zu zahlenden ALG II / Sozialgeld.
- Max. beträgt er in den ersten 12 Monaten:
  - für Alleinstehende 160 EUR
  - mit Partner 320 EUR
  - für jedes minderjährige Kind 60 EUR
- Ab dem 13. Monat mindert sich der Zuschlag um die Hälfte.
- Der Armutsgewöhnungszuschlag wird bis maximal 24 Monate nach dem letzten Arbeitslosengeld-Bezug gezahlt.

## Berechnung des ALG II-Zuschlags am Beispiel einer alleinstehenden Person

Der ALG II-Zuschlag beträgt 2/3 der Differenz von Arbeitslosengeld + Wohngeld und der Summe der ALG II-Leistungen. Dieser Betrag halbiert sich nach 12 Monaten.

bisherige Leistung		zukünftige Leistung bei ALG II	
Arbeitslosengeld	800,00 EUR	Regelleistung	345,00 EUR
Wohngeld	+ 41,00 EUR	Miete + Heizung	+ 320,00 EUR
Summe	841,00 EUR	Summe	665,00 EUR
<b>Differenz 176,00 EUR</b>			
<b>davon 2/3 (monatlicher Zuschlag im 1. Jahr) = 117,00 EUR</b>			
<b>Halbierung nach einem Jahr = 59,00 EUR</b>			

Völlig ungeklärt ist, ob der Zuschlag bei wechselnden Einkünften Monat für Monat neu berechnet werden muss und welcher Monat der Referenzmonat für das Arbeitslosengeld ist.

## Definition der »Leistungen für Unterkunft« Teil I

Rechtsgrundlage: „Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind“  
§ 22 Abs. 1 S.1 SGB II

### Was sind „Leistungen für Unterkunft“ ?

- monatliche **Grundmiete**, einschließlich **Betriebskostenvorauszahlungen**
- **Betriebskostennachforderungen** des Vermieters (LPK-SGB II, § 22 Rz 18)
- **Aufwendungen für Schönheitsreparaturen / kleine Reparaturen** (LPK-SGB II, § 22 Rz 17; Kruse/Reinhard/Winkler, § 22 Rz 22)
- **Wartungskosten** für Heizungen, Boiler und ähnliche Geräte, wenn mietvertraglich vorgeschrieben
- **Renovierungen im Fristenplan** (i.d.R. alle 3 und 5 Jahre)
- wenn **Müll- und Wassergebühren** separat über die Kommune oder Versorgungsunternehmen erhoben werden, sind diese zusätzlich als Aufwendungen zu tragen (Grund: sind Aufwendungen für Unterkunft und gehören zu den vom Vermieter umlagefähigen Kosten von nach § 27 II.BV Zweite Berechnungsverordnung)
- **Stellplatzkosten** und **Kabelfernsehen** gehören nur dann zu den notwendigen Kosten der Unterkunft (KdU), wenn eine Herauslösung aus dem Mietvertrag von Vermieterseite abgelehnt wird

In der Regel ergeben sich die Aufwendungen für die Unterkunft aus dem Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB)

## Definition der »Leistungen für Unterkunft« Teil II

### Sonderregelungen

- Unterkunfts-kosten können auch **Entgelt für eine vorübergehenden Unterbringung** bei einem Kumpel sein »gib mir einen Hunderter«
- Kosten für ein **möbliertes Zimmer**
- **Hotel- oder Pensionskosten** (nach Brand- oder Zwangs-räumungsfall)  
(LPK-SGB II, § 22 RZ 10)
- Kosten für die Beschaffung eines **Wohnwagens** und **Stellplatzkosten**  
(Eicher/Spellbrink SGB II, § 22 Rz 20), oder Miet- und Pachtkosten für einen **Schrebergartens**, soweit dieser zum Wohnen genutzt wird (KdU-Richtlinie Krefeld)
- Kosten und Gebühren für Not- oder Obdachlosenunterkünfte (LPK-SGB II, § 22 RZ 10)
- Voraussetzung für die Berücksichtigung ist, dass die Unterkunft **tatsächlich genutzt** wird (LPK-SGB II, § 22 RZ 14)

## Definition der »Leistungen für Unterkunft« Teil III

### Unterkunftskosten bei selbst genutztem Eigentum

Dabei können geltend gemacht werden:

- **Schuldzinsen**
- **Aufwendungen** für die Kredittilgung (Gebühren) (LPK-SGB II § 22 Rz 20)
- **Steuern** von Grundbesitz (Hauck/Noftz SGB II § 22 Rz 14)
- **Versicherungsbeiträge** für eine Gebäude-, Brand-, Sturm- und Wasserschadensversicherung
- **übliche Bewirtschaftungskosten** (entsprechend den Nebenkosten einer Mietwohnung)
- **Erhaltungsaufwand** für nicht wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen / **Reparaturen**  
s. auch § 7 Abs. 2 S. 2 der VO zu § 82 SGB XII (LPK-SGB II § 22 Rz 22 / Hauck/Noftz SGB II § 22 Rz 26) (der Einfachheit halber sind diese als einmalige Zahlung **bei Fälligkeit** zu übernehmen)  
(Thomé, hier)
- **Wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen** können auf **Darlehensbasis** nach § 34 SGB XII übernommen werden (Berlit in Sozialhilferecht, Kapitel 10, Rz 20, S. 263)
- **Tilgungskosten** können zur Vermeidung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im Rahmen der **Wohnraumsicherung** nach § 34 SGB XII übernommen werden  
(LPK-SGB XII § 34 Rz 5)

**Die jährlichen Kosten sind jeweils auf den Monat umzurechnen.**

## Definition der »angemessene Unterkunftskosten«

Die Angemessenheit (nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II) ist an drei Faktoren zu bestimmen:

1. Faktor

### Einzelfallgrundsatz und Menschenwürde:

Dabei sind u.a. zu berücksichtigen:

die **Besonderheit des Einzelfalls** (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II), die **örtlichen Verhältnissen** (§ 33 SGB I) die **familiären Verhältnisse** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SGB II), **behindertenspezifische Nachteile** (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 SGB II), die **Menschenwürde** (§ 1 S. 2, 2. TS SGB I) und das die sozialen Rechte **sind möglichst weitgehend** zu verwirklichen sind (§ 2 Abs. 2 SGB I).

2. Faktor

die **Größe des Wohnraumes / Quadratmeter** oder **Anzahl der Zimmer**

3. Faktor

die als »angemessen« **geltende örtliche Miete** bzw. zu welchem Preis Wohnungen **tatsächlich zu erhalten** sind

**weitere Einzelfall – und Menschenwürde - Gründe:**

Die vom Leistungsträger zunächst starre „Angemessenheit“ kann aufgrund des Einzelfallgrundsatzes („den Besonderheiten des Einzelfalls angemessenen Umfangs“ (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II) und der Pflicht zur Sicherstellung einer menschenwürdigen Unterkunft (§ 1 S. 2, 2. TS SGB I) erhöht werden:

- bei besonderen **Bedarf von Behinderten** (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 SGB II)
- bei besonderem **pflegebedingten Bedarf**, z.B. Zimmer für Betreuungsperson (Leitfaden ALG II, Arbeitslosenprojekt TuWas, S. 125)
- bei **gesundheitlichen Einschränkungen** bedingt durch Alter, Krankheit oder Behinderung, nicht Treppen steigen können, Rollstuhl (>> § 1 Abs. 1 Nr. 5 SGB II) oder Platzangst
- bei persönlichen Umständen wie **Akzeptanzprobleme auf dem Wohnungsmarkt** (z.B. Wohnungslose, Straftentlassene, Drogenabhängige ...) (Leitfaden ALG II, TuWas, S. 125)
- **künftiger Wohnraumbedarf**, z.B. bei einem noch nicht geborenen Kind (LPK-SGB XII, § 22 Rz 29) oder geplanter Heirat oder Haftentlassung
- bei **Notwendigkeit eines Arbeitszimmers**, zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit (LPK-BSHG, § 12 Rz 29) oder bei Studenten in der Examensvorbereitung (Eicher/Spellbring § 22 RZ 56)

**Bitte beachten:** im WoBindG können die Grenzen aufgrund besonderer Bedarfsmomente wie, allein Erziehend mit Kind über 7 J. (so auch KdU-Richtlinie 1.2.1, Bielefeld Stand: 2/2005), Partnerschaft von einer Dauer von unter 5 Jahren, Alter, Krankheit, Behinderung **erhöht werden**.

>> Zuschläge für Möblierung, z.B. Vollmöblierung 15 %, Teilmöblierung mit kompletter Küche 10 %, Teilmöblierung ohne komplette Küche 5 % (KdU-Richtlinie Kreis Unna, Stand: 7/2005)

angemessene Wohnungsgrößen

Anzahl der Personen	Wohnungsgröße	Anzahl der Wohnräume
eine	45 – 50 qm	ein
zwei	60 qm	zwei
drei	75 – 80 qm	drei
vier	85 – 90 qm	vier
jede weitere	10 – 15 qm	ein weiterer Wohnraum

bei der Anzahl der Wohnräume sind Küchen, Bad und Toiletten nicht enthalten.

Bei der Festlegung der Angemessenheit wird Bezug auf die jeweiligen landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften zu § 5 Abs. 2 WoBindG und die dort festgelegten Wohnungsgrößen im sozialen Wohnungsbau zurückgegriffen.

**Bitte beachten:** im WoBindG können die Grenzen aufgrund besonderer Tatbestände wie allein Erziehend mit Kind über 7 J., Partnerschaft von unter 5 Jahren, Krankheit, Behinderung erhöht werden.

Bezugspunkt für die Angemessenheit können auch die **Anzahl der Zimmer** sein, nicht alleine die qm ist maßgeblich !!!

Das SGB II gibt (nach dem derzeitigen Rechtsstand) es drei Typen von Gemeinschaften vor:

- \* die eheähnliche oder eheliche Bedarfsgemeinschaft,
- \* die Haushaltsgemeinschaft, in der vermutete wird, daß Verwandte und Verschwägte auf familiärer Basis und aus einem Topf wirtschaftend zusammenleben, in der dieses auf „familiärer Basis“ Zusammenleben aber auch widersprochen werden kann, sowie
- \* die Wohngemeinschaft, die zunächst ein kostengünstiges oder nicht alleine Wohnen wollen, verbindet.

In der BSHG - Vergangenheit hatten zum Teil die Verwaltungsgerichte, bei der Berechnung der Angemessenheit der Unterkunftskosten in den jeweils vergleichbaren BSHG – Wohn- und Lebens – Konstellationen, durchgeurteilt, dass teilweise sogar bei Wohngemeinschaften nur die „angemessenen qm“ einer Einsatzgemeinschaft / Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen sind.

Hier sollte beachtet werden:

die Haushaltsgemeinschaft, aber auch die Wohngemeinschaft ist keine auf Dauer ausgelegte eheähnliche Einstandsgemeinschaft. Daher ist es hier unzulässig die qm-Größen der Bedarfsgemeinschaft zu addieren.

- Selbst in einer, aus einem Topf wirtschaftenden Haushaltsgemeinschaft bekommt jede Person 100 % Regelleistung und wird jede Person als eigene BG angesehen. Nicht nachvollziehbar ist, warum dann deren qm – Bedarf auf den einer Bedarfsgemeinschaft reduziert werden soll.\*
- In einer Wohngemeinschaft haben daher die jeweils individuellen angemessenen KdU's zu gelten. Eine Reduktion auf die Angemessenheit als (gesamt) BG dürfte daher unzulässig sein. \*\*

\* Leitfaden SGB II TuWas, S. 125 \*\* Zur Frage angemessen KdU's in einer WG gibt es eine Entscheidung des SG Osnabrück vom 1.8.05 / Aktz.: S 22 AS 243/05 ER

**Ergänzung:** Die Festlegung der Angemessenheit wird in § 23 Abs. 1 SGB II nur an allein Stehenden oder Bedarfsgemeinschaften festgemacht



3. Faktor

als »angemessen« geltende örtliche Miete

Rechtsgrundlage: „Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, **soweit diese angemessen sind.**“ (§ 22 Abs. 1 S.1 SGB II)

Welche Unterkunftskosten »angemessen« sind, legt die jeweilige Kommune als Kostenträger fest.

Die Angemessenheit definiert sich aus drei Faktoren: 1. dem **individuellen Bedarf**, den **familiären Verhältnissen** und der **Menschenwürde**, 2. den **angemessenen Quadratmetern** und 3. der als »angemessen« **geltenden örtlichen Miete**.

Im Wesentlichen gibt es zwei Bezugspunkte:



**Grundmiete ohne Betriebskosten**

(angemessene qm x Grundmiete unter Außerachtlassung der Betriebskosten)



**Grundmiete und Betriebskosten = Gesamtmiete**

(angemessene qm x Grundmiete mit pauschalieren Betriebskosten)

Wenn SGB II-Leistungsträger die Gesamtmiete als Bezugspunkt festlegen, bedeutet dies als Konsequenz, dass davon Betroffene **keine Sozialwohnung** mehr anmieten dürfen, da diese dann unangemessen (billige Grundmiete, teure Betriebskosten) wäre!!!

## Angemessene Mietpreise

Bezugspunkte für angemessene Mieten sind:

→ das **örtliche Mietpreisniveau** und dort jeweils der untere Bereich der **marktüblichen Wohnungsmieten** (LPK – SGB XII, § 29 Rz 32)

→ Bei der Niveaufestlegung muss gewährleistet sein, dass alle Leistungsberechtigten am Ort tatsächlich die **Möglichkeit** haben eine **bedarfsgerechte, menschenwürdige Unterkunft** anmieten zu können. Es muss daher auf dem jeweiligen Wohnungsmarkt **hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar sein** (LPK – SGB XII, § 29 Rz 33)

→ Anhaltspunkte können sein:

→ Einzelangebote (LPK – SGB II, § 22 Rz 35)

→ Wohnungsmarktanzeigen (LPK – SGB II, § 22 Rz 35)

→ Mietpreisspiegel (LPK – SGB II, § 22 Rz 35)

→ Mietpreisübersichten/-datenbanken (LPK – SGB II, § 22 Rz 35)

→ Höchstbeträge von nach § 8 WohngeldG (LPK – SGB II, § 22 Rz 35)

Der Angemessenheitsbegriff ist kein Willkürbegriff, sondern unterliegt im Streitfall der **vollen gerichtlichen Kontrolle**. Es ist daher zu empfehlen im Ablehnungsfall gegen willkürliche KdU's wegen einem Feststellungsinteresse in den Widerspruch und Klage zu gehen.

**Hinweis:** in NRW, Berlin, Niedersachsen und Brandenburg gibt es Informationsfreiheitsgesetze (IFG), nach diesen müssen die Leistungsträger auf Antrag die Unterlagen herausgeben, aus denen ersichtlich wird, wie sie die angemessenen Unterkunfts-kosten ermittelt haben.

## Bundesweit dürften Vielerorts diese Kriterien der Angemessenheit nicht erfüllt sein -

es ist daher den Betroffenen, den Erwerbsloseninitiativen, politischen Gruppen und Verbänden zu empfehlen jeweils eine Untersuchung der Wohnraummarktlage vorzunehmen.

Diese könnte/sollte beinhalten:

→ eine zweimonatige Auswertung aller örtlich verfügbaren Zeitungsinserte und die Einstufung der auswertbaren Inserate in die jeweilige qm – Größe.

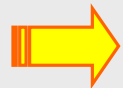
Anfrage auf Stellungnahmen zur durchschnittlichen Angemessenheit bei:

- beim Wohnungsamt
- beim Haus- und Grundbesitzerverein
- beim Mieterverein
- bei Großvermietern

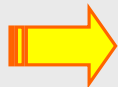
Ist ein solches Material vorhanden, dann kann in die kommunale Diskussion gegangen werden. Damit können Betroffene, die Kostensenkungsaufforderungen erhalten haben oder denen die Anmietung einer Wohnung wegen Unangemessenheit versagt wurde, ins Widerspruch und (Eil)klageverfahren gehen. Das jeweilige Sozialgericht kann nur tätig werden, wenn ihm glaubhaft gemacht wird, daß die örtlichen KdU- Richtlinien nicht der Realität entsprechen.

## Rechtsgrundlagen bei unangemessenen Unterkunftskosten Teil I

### Rechtsgrundlagen:



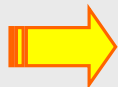
Der Leistungsträger muss zunächst die »**tatsächlichen Unterkunftskosten**« übernehmen (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II).



Die unangemessenen Unterkunftskosten **sind so lange** zu übernehmen, wie es dem Leistungsberechtigten durch **Wohnungswechsel, Untervermieten** oder **auf andere Weise**

- ➔ nicht **möglich** oder
- ➔ nicht **zumutbar** ist,

die Unterkunftskosten zu senken (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II),



im Regelfall nicht länger als **6 Monate** (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II).  
(Das bedeutet: In Fällen die nicht „die Regel“ sind, auch länger.)

### Was bedeutet zunächst »tatsächliche Kosten der Unterkunft«?

- Damit ist gemeint, dass die Leistungsberechtigten eine **befristete Bestandsschutzregelung** haben, in der der Leistungsträger zunächst die Leistungen für die Unterkunft in **ungekürzter, also tatsächlicher Höhe** zu übernehmen hat.
- Lediglich der **Abzug etwaiger Kosten zur Warmwasserezubereitung ist zulässig**, da diese Kosten aus der Regelleistung zu bestreiten sind.
- **Unklar** ist, wie mit **Garagen**, angemieteten **Nebengebäuden** und **Kabelfernsehgebühren** zu verfahren ist.

Hier wird die Auffassung vertreten, dass diese **zunächst auch in tatsächlicher Höhe** zu übernehmen sind und erst nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist zur Kostensenkung aus den Leistungen für die Unterkunft herausgerechnet werden können.

## Rechtsgrundlagen bei unangemessenen Unterkunftskosten Teil III

### Was bedeutet »nicht möglich« die Unterkunftskosten zu senken ?

1. Zunächst muss es »möglich« und »nicht unzumutbar« sein, die Kosten der Unterkunft zu senken. Möglich bedeutet laut Gesetz:  
→ Umzug, Untervermietung oder sonstige Weise,
  2. wobei wohl zunächst die Prüfung auf Untervermietung auf dem Plan steht. Eine **Untervermietung ist nur zumutbar** bei nicht genutztem Wohnraum und wenn der Vermieter einer Untervermietung zustimmt. Wenn kein geeigneter Raum vorhanden ist oder der VM der Untervermietung nicht zustimmt, scheidet die Möglichkeit der Untervermietung aus.
  3. **Kostensenkung »auf andere Weise«** meint vorrangig die Anfrage beim Vermieter nach **freiwilliger Senkung der Miete**. Wenn der Vermieter dazu nicht bereit ist, ist es auch »nicht möglich« auf diese Weise die Kosten zu senken.
  4. **Kostensenkung durch Umzug**. Hierfür müssen **freie** und **angemessene** Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt **vorhanden** und für den Leistungsberechtigten auch »**erreichbar**« **sein**.
- ➔ Es ist zu empfehlen, ein Wohnungssuchprotokoll zu führen. Aus diesem sollten alle Bemühungen im Rahmen der Wohnungssuche ersichtlich sein.

### Pflicht zur Übernahme der Kosten der Wohnungssuche

Zunächst soll darauf hingewiesen werden, dass die SGB II-Leistungsträger unter bestimmten Voraussetzungen zur Übernahme von »**Wohnungsbeschaffungskosten**« **verpflichtet sind** (§ 22 Abs. 3 S. 1 + 2 SGB II).

Fordert der Leistungsträger zur Kostensenkung auf, hat er die daraus resultierenden Kosten zu übernehmen. Wohnungsbeschaffungskosten können sein:

- Kosten für Telefonate
- Kosten für den Kauf von Zeitungen
- Kosten für das Aufgeben von Annoncen
- Fahrtkosten für Gesprächs- und Besichtigungstermine
- Gebühren und Auslagen für Schufa-Auskünfte und Eintragung in Register zur Wohnungssuche oder für B-Scheine
- Kosten für die Beauftragung eines Maklers

**Achtung:** Die Kosten sind eindeutig nicht in der Regelleistung enthalten und auch **nicht als Darlehen** zu gewähren!!

Zur Übernahme der Wohnungssuchkosten ist der Leistungsträger auch verpflichtet, wenn ein Umzug aus anderen Gründen »erforderlich« ist (§ 22 Abs. 2 S. 2 SGB II).

## Rechtsgrundlagen bei unangemessenen Unterkunftskosten Teil V

### Was tun, wenn es »nicht möglich« ist, eine angemessene Wohnung zu finden ?

- Solange es **nicht möglich** ist, eine angemessene Wohnung zu finden, ist der Leistungsträger zur weiteren Übernahme der unangemessenen Unterkunftskosten **verpflichtet** (§ 22 Abs. 1 S. 2. 2. TS. SGB II).
- Diese Verpflichtung ist **nicht durch die 6-Monatsfrist** eingeschränkt. Wenn es nicht möglich ist, eine Wohnung zu finden, liegt kein »Regelfall« nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II VOR (so auch LPK-BSHG, § 12 Rz 31).
- Zum Nachweis der intensiven Wohnungssuche sollte das **Wohnungsamt** eingeschaltet, **Großvermieter** kontaktiert und **Zeitungs- und Internetanzeigen** gesichtet werden (LPK- SGB XII § 29, Rz 49).

**Es ist ratsam**, ein **Wohnungssuchprotokoll** zu führen. Dieses sollte beinhalten, auf welche Wohnung sich der Interessent beworben hat, wann und mit wem er gesprochen und welche Wohnungen er wann besichtigt hat. Darüber hinaus sollten mögliche Ablehnungsgründe aufgeführt werden.

(Laut KdU-Richtlinien Bielefeld, gibt es dort sogar ein Formblatt „Bestätigung der Wohnungsangebote“. Nach Ablauf von 3 Monaten ist dies nachzuweisen. (In der Kommentarliteratur gibt es keinen Hinweis auf den Umfang der Wohnungssuchbemühungen.)

## Unzumutbarkeitsgründe bei Unangemessenheit

### Was können Unzumutbarkeitsgründe sein ?

- Darlehensfälle (z.B. § 9 Abs. 4 SGB II) (KdU-Richtlinie Bielefeld 1.5.1)
- schwere Krankheit oder Behinderung (KdU-Richtlinie Berlin, 4 (9.) a.)
- bei über 60 Jahre alten Hilfeempfängern längere Wohndauer (KdU-Richtlinie Berlin, 4 (9.) b.)
- wenn Alleinerziehende zwei oder mehr Kinder haben (KdU-Richtlinie Berlin, 4 (9.) d.)
- Haushalte, in denen eine Person lebt, die das 65. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten 10 Jahre wegen eines Todesfalles innerhalb ihres Haushalts bereits eine kleinere Wohnung bezogen hat (KdU-Richtlinie Bielefeld 1.5.1)
- Haushalte, in denen innerhalb des letzten Jahres ein Todesfall eingetreten ist (KdU-Richtlinie Bielefeld 1.5.1)
- Haushalte mit minderjährigen Kindern, wenn die sozialen Beziehungen der Kinder durch einen Umzug gefährdet wären (allgemeine Hinweise genügen insoweit nicht, die Gefährdung muss im Einzelfall dargelegt werden) (KdU-Richtlinien Rheinland – Pfalz 1.1.4)
- kurze Zeit der Hilfebedürftigkeit, wenn diese innerhalb der nächsten 12 Monate beendet wird (z.B. wegen Arbeitsaufnahme, Eheschließung usw.) (KdU-Richtlinie Köln Nr. 5.)
- langjähriges Mietverhältnis (10 Jahre und länger), weshalb ein Wohnungswechsel nicht mehr zumutbar oder vertretbar ist (KdU-Richtlinie Köln 5.)
- für Studenten die Zeit der Examensvorbereitung (Eicher/Spellbring § 22 Rz 56)
- wenn Alleinerziehende noch im Erziehungsurlaub sind (KdU-Richtlinie Bielefeld 1.5.1)
- bestehende Schwangerschaften, wenn der Höchstwert der nächsthöheren Stufe nicht überschritten wird (KdU-Richtlinien Rheinland – Pfalz 1.1.4)
- Handelt es sich um eine Vielzahl von Leistungsberechtigten (z.B. eine Großsiedlung), kommt eine Aufforderung zum Umzug regelmäßig nicht in Betracht. (KdU-Richtlinie Dortmund 3.2)

Weitere Gründe können sein psychische Belastung, Erziehungsschwierigkeiten, Schulprobleme, sinnvolle Kinderbetreuungssituation, kein Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen, geeignetes soziales Umfeld...

Der pauschale Verweis auf örtliche Heizkostenrichtlinien dürfte rechtswidrig sein. Auch bei den Heizkosten sind auf die nachfolgende und auch erweiterbare Grundprinzipien abzustellen:

- ➔ die **Besonderheit des Einzelfalls** (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- ➔ **örtliche Verhältnisse** (§ 33 S. 1 SGB I)
- ➔ die **familiären Verhältnisse** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SGB II)
- ➔ **behindertenspezifische Nachteile** (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 SGB II)
- ➔ die **Menschenwürde** (§ 1 S. 2, 2. TS SGB I)

So auch Berlitz: „*quadratmeterbezogene Richtwerte können nur einen Anhaltspunkt bilden, der nach den Besonderheiten des Einzelfalls anzupassen ist*“ (LPK-SGB II, § 22 Rz 51)

## Heizkosten im SGB II Teil I

Rechtsgrundlage: „Leistungen für Unterkunft und **Heizung** werden in Höhe der **tatsächlichen Aufwendungen** erbracht, soweit diese angemessen sind.“  
§ 22 Abs. 1 S.1 SGB II

**Im SGB II gibt es keine Ermächtigungsgrundlage zur Pauschalierung von Heizkosten – daher dürfen Heizkosten nicht pauschaliert werden.**

- Die Regelung nach § 22 Abs.1 S. 1 SGB II stellt keine Ermächtigungsgrundlage zur Pauschalierung dar.
- Die Argen / kommunalen Träger sind nicht das BMWA. Nur das ist nach § 27 S. 1 Nr. 1 SGB II zur Pauschalierung befugt. Von dieser Ermächtigungs-befugnis hat aber das BMWA bisher keinen Gebrauch gemacht.
- Hier lohnt sich ein Blick ins SGB XII. Dort wird deutlich, wie eine Ermächtigung zur Pauschalierung auszusehen hat: „Leistungen für Heizung und Unterkunft werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen können durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden“. (§ 29 Abs. 3 S. 1 + 2 SGB XII)

Ein erheblicher Teil der SGB II-Leistungsträger pauschaliert bundesweit. **Das ist rechtswidrig.**

**Die Betroffenen haben über den § 44 SGB X einen Rückzahlungsanspruch!**

## »Angemessene« Heizkosten im SGB II Teil II

Rechtsgrundlage: „Leistungen für Unterkunft und **Heizung** werden in Höhe der **tatsächlichen Aufwendungen** erbracht, soweit diese angemessen sind“  
§ 22 Abs. 1 S.1 SGB II

### Die Regelung bedeutet:

- ➔ dass lediglich die angemessenen Heizkosten, also Warmmiete und Vorauszahlungen an Versorgungs- oder Fernwärmeunternehmen, zu übernehmen sind. >> **Die angemessenen Heizkosten müssen aber nicht die der örtlichen Richtlinien sein.**
- ➔ dass bei **Einzelofenheizung (Kohle, Öl, Flüssiggas)** der Leistungsträger eine Brennstoffbeihilfe zu Beginn des Bedarfs und /oder der Heizperiode **bewilligen kann** (Hauck/Noftz SGB II § 22 Rz 12). (Ein Verweis auf den (teureren) Kauf von Brennstoffen zu Beginn der Heizperiode dürfte rechtswidrig sein, weil keine „Vermeidung und Verringerung von Hilfebedürftigkeit“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 SGB II gegeben ist.), **und**
- ➔ dass die nach Ablauf der Heizperiode fälligen **Nachzahlungen** berücksichtigt und übernommen werden können (LPK –SGB II, § 22 Rz 49).

**Nachforderungen sind zu übernehmen**, wenn zum Zeitpunkt der Nachforderungen die Voraussetzungen für die Hilfebedürftigkeit vorliegen (Hauck/Noftz SGB II § 22 Rz 12).

Sind in den Energiekostenvorauszahlungen Kosten für Kochenergie, Warmwasserzubereitung und den Betrieb elektrischer Geräte enthalten, sind diese herauszurechnen. (Sehr gute Aufstellung im Leitfaden SGB II, TuWas, S. 126 ff.)

Rechtsgrundlage: „Leistungen für Unterkunft und **Heizung** werden in Höhe der **tatsächlichen Aufwendungen** erbracht, **soweit diese angemessen sind**“ § 22 Abs. 1 S.1 SGB II

### Die Regelung bedeutet:

Heizkosten seien von Anfang an – ohne Übergangsregelung - nur in »angemessener« Höhe zu übernehmen. Es gelten hier keine Bestandsschutz- und Übergangsregelungen wie bei der Miete.

Es ist daher erforderlich die sozialrechtliche Angemessenheit näher zu untersuchen:

**In aller Regel werden die tatsächlichen Heizkosten auch die angemessenen sein. Unangemessen dürften sie nur sein, wenn der Verdacht von unwirtschaftlichem Verhalten bei überdurchschnittlichen Verbrauch besteht.**

so Reinhard Paul auch in ZFE 7/2005, S. 150 ff.

## »Angemessene« Heizkosten im SGB II Teil III

Lediglich der pauschale Verweis auf örtliche Heizkostenrichtlinien ist nicht rechtskonform.

- Es sollten zunächst die tatsächlichen Heizkosten als angemessen berücksichtigt werden (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II).
- Quadratmeterbezogene Richtwerte können nur einen Anhaltspunkt darstellen, der den Besonderheiten des Einzelfalls anzupassen ist (LPK-SGB II, § 22 Rz 51).

Kriterien zur Erhöhung des Heizbedarfs können sein:

objektive Faktoren	Subjektive Faktoren
Lage und Bauzustand der Wohnung	Kleinkind im Krabbelalter
Lage der Wohnung (Dachgeschoss, Parterre, Keller oder über der Einfahrt)	höherer Heizbedarf wegen Alter oder Behinderung
keine ausreichende Wärmedämmung	Das Verbrauchsverhalten von Erwerbstätigen ist nur bedingt heranzuziehen, da diese durch ihre Arbeit bedingt erheblich weniger Zeit in der Wohnung verbringen
veraltete Heizungsanlage	
Energiepreise	
zugige Fenster	
Raumhöhe	höherer Heizbedarf wegen Krankheit
Fußbodenkälte durch Betonfußboden	

## Grundsätze des Forderns im SGB II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in BG lebenden Personen **müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen** (§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB II)

Erwerbsfähige Hilfebedürftige **müssen aktiv** an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitwirken, insbesondere:  
(§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB II)

- an **allen Maßnahmen** der Eingliederung mitwirken,  
(§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- insbesondere eine **Eingliederungsvereinbarung** abschließen,  
(§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- **jede zumutbare Arbeit** und **Arbeitsgelegenheit** annehmen,  
(§ 2 Abs. 1 S. 3; § 10 SGB II)

Ein **Rechtsanspruch** auf Förderungs- und Eingliederungsleistungen (Qualifizierung, Umschulung, Weiterbildung usw.) **besteht nicht**, da Leistungen für Eingliederung lediglich erbracht werden »**können**« (§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II), somit nur ein Rechtsanspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung besteht.

## Begriffsdefinition Eingliederungsleistungen

Da Eingliederungsleistungen auch restriktiv gegen die Leistungsberechtigten verwendet werden können, ist es notwendig diese genauer anzuschauen und zu differenzieren.

### Fördernde Leistungen

- Dienstleistungen wie Information, Beratung, umfassende Unterstützung durch den persönlichen Ansprechpartner (PAP) (§ 4 Abs. 1 SGB II)
- Grundsätze Zugang zur Arbeitsmarktförderung (alle wesentlichen SGB III-Leistungen) wie Berufsberatung, Mobilitätshilfen, Weiterbildung, Umschulung, Vermittlungsgutschein, ABM, Sprachförderung ... (§ 16 Abs. 1 SGB II)
- Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung, Suchtberatung (§ 16 Abs. 2 SGB II)
- versicherungspflichtige Arbeitsgelegenheiten (ABM, Endgeldvariante) (§ 16 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 SGB II)
- Einstiegsgeld (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 i.V. m. § 29 SGB II)

### Fordernde Leistungen

- Pflicht zum Abschluss der Eingliederungsvereinbarung (EinV) (§ 2 Abs. 1 SGB II)
- Umgangsdirektive das unter 25-Jährige unverzüglich nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln seien (§ 3 Abs. 2 SGB II)
- Sofortangebote zur Prüfung der Arbeitsbereitschaft (§ 15a SGB II)
- ggf. Zwangsberatung wie Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung, Suchtberatung (§ 16 Abs. 2 SGB II)
- Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – „1-Euro-Jobs“ (§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II)

## Rechtsanspruch auf Eingliederungsleistungen ?

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Eingliederungsleistungen

Weder über - noch unter 25-Jährige haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungsleistungen. Es besteht lediglich ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Denn:

- Eingliederungsleistungen »**können**« erbracht werden (§§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II, § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II), soweit dies für die Eingliederung **erforderlich** ist.
- Auch aus der Regelung für die unter 25- Jährigen, nach der diese „unverzüglich nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermittelt“ seien, läßt sich **kein** individueller **Rechtsanspruch ableiten**. Diese Norm stellt vielmehr eine Verpflichtung des Leistungsträgers da, so mit den U 25'ern zu verfahren, aber keinen Rechtsanspruch des Betroffenen beispielsweise auf eine Ausbildung.

Das bedeutet, alle Eingliederungsleistungen stehen im Ermessen des Leistungsträgers. Der Betroffene hat lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

## Überblick Eingliederungsleistungen nach dem SGB II

### § 16 Abs. 1 SGB II: Arbeitsförderungsleistungen nach dem SGB III

Der Zugang zu einem ganzen Teil der SGB III – Leistungen, mit der Einschränkung, dass dies zur Eingliederung erforderlich ist und dass der paP entschieden hat, dass es sich »lohnt« in diese Person Gelder zu investieren

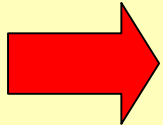
### § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II: Freie weitere Eingliederungsleistungen

**Freie Arbeitsmarktinstrumente:** Hiermit können »weitere« Leistungen erbracht werden, insofern diese für Erforderlich gehalten werden. Dies ist eine Generalklausel für ein flexibles Experimentierfeld um maßgeschneiderte Instrumente entwickeln zu können (z.B. Arbeitgeberzuschüsse für besonderen Betreuungsaufwand, Zuschüsse zur Einrichtung zusätzlicher Lehrstellen ...).

### § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II: Freie Förderung

**Individuelle Förderung:** Nach Satz 2 können neben dem aufgezählten Eingliederungsmaßnahmen weitere Leistungen erbracht werden. Diese orientieren sich i.d.R. an den Kriterien der „freien Förderung“ nach § 10 Abs. 1 SGB III und stellen in der Regel „Arbeitnehmerzuschüsse“ da (z.B. Führscheckkosten, Prämie für selbstgesuchte Arbeit oder Ausbildung ...)

## Leistungen der »freien Förderung« im SGB II



### Vertiefung der freien Förderung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II:

Das Wörtchen »insbesondere« in § 16 Abs. 2 S. 2 SGB II macht deutlich, dass neben den dort aufgezählten Leistungen weitere Leistungen erbracht werden können, beispielsweise:

#### Arbeitnehmerzuschuss

- Förderung des Führerscheins, der zwingend zur Arbeitsaufnahme erforderlich ist
- Prämie als Anreiz für selbstgesuchte Arbeit / betriebliche Ausbildung,
- Zuschuss bei Existenzgründung oder Arbeitsaufnahme (z.B. für ein gebrauchtes Kfz oder für einen Anzug),

#### Arbeitgeberzuschuss

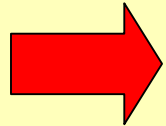
- Pauschalzuschuss an einstellenden Arbeitgeber für besonderen betreuenden Aufwand, der über das übliche Maß einer betrieblichen Einarbeitung hinausgeht

#### Trägerzuschuss

- Pauschale an Maßnahmeträger für zusätzlich notwendige Betreuungsleistungen während der Teilnahme an der Maßnahme

Leistungsempfänger: Der **Leistungsberechtigte** oder im Einzelfall der **Arbeitgeber** oder **Träger** für erwerbsfähige Hilfebedürftige

## Überblick Eingliederungsleistungen nach dem SGB II



### § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 – 6 SGB II: Weitere Eingliederungsleistungen

über die Förderung nach § 16 Abs. 1 SGB II hinaus können weitere Eingliederungsleistungen erbracht werden, dazu gehören insbesondere:

- **Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege Angehöriger** (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)
- **Schuldnerberatung** (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II)
- **psychosoziale Betreuung** (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II)
- **Suchtberatung** (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 SGB II)
- **Einstiegsgeld** nach § 29 SGB II
- **u. Leistungen n. dem Altersteilzeitgesetz** (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 + 5 SGB II)

## Überblick Arbeitsgelegenheiten

### ➔ **Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 1 Satz 1**

(Arbeits)Gelegenheiten in Form von **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)** (§§ 260 - 271 SGB III) und beschäftigungsschaffenden **Infrastrukturmaßnahmen** (§ 279a SGB III)  
(in der Regel neun Monate, ohne Arbeitslosenversicherung, je nach ARGE und Ausbildungsstand zwischen 600 – 1600 brutto)

### ➔ **Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 1**

Arbeitsgelegenheiten in der **Entgeltvariante**, das bedeutet ein **versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis**  
(in der Regel neun Monate, ohne und mit Arbeitslosenversicherung, je nach ARGE und Ausbildungsstand zwischen 600 – 1600 brutto)

### ➔ **Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2**

#### **Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung /Ein-Euro-Jobs**

Nach dem Gesetz für im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeiten mit einer Mehraufwandsentschädigung von 0,72 € bis 1,50 € / Std., nach aktuellen Politikeräußerungen demnächst auch als 0 – EUR – Jobs  
(in der Regel für sechs Monate, häufig aber auch länger, Wochenarbeitsstunden von 30 – 60 Std.)

## Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II / Teil 1

### Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB III

#### **Beratung** **§§ 29 – 34 SGB III**

Beratungsangebote (§ 29 SGB III)

- u.a. Berufsberatung für Arbeitnehmer und Auszubildende (§ 30 SGB III), Eignungsfeststellung (§ 32 SGB III), Berufsorientierung (§ 33 SGB III)

#### **Vermittlung** **§§ 35 – 37 c SGB III**

- Arbeits- und Ausbildungsvermittlung (§ 35 SGB III)
- Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37 SGB III)
- Einschaltung eines Dritten auf Verlangen des Arbeitslosen (§ 37 Abs. 4 SGB III)
- Personal-Service-Agenturen (§ 37c SGB III)

#### **Gemeinsame Vorschriften** **§§ 41 – 44 SGB III**

- Zugang zu (Computergestützten) Angeboten (§ 41 SGB III)
- Unentgeltlichkeit vom Beratung und Vermittlung (§ 43 Abs. 1 + 4 SGB III)

## Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II / Teil 2

### Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB III

#### **Unterstützung der Beratung und Vermittlung**

**§§ 45 – 47 SGB III**

- Bewerbungskosten (§ 45 Nr. 1 SGB III)
- Reisekosten (§ 45 Nr. 2 SGB III),

#### **Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen**

**§§ 48 – 52 SGB III**

- Maßnahmen der Eignungsfeststellung (§ 48 SGB III)
- Maßnahmekosten (§ 50 SGB III)

#### **Mobilitätshilfen**

**§§ 53 – 55 SGB III**

- Mobilitätshilfen (Übergangsbeihilfe, Reisekostenbeihilfe, Fahrtkostenbeihilfe, Trennungskostenbeihilfe bei getrennter Haushaltsführung, Umzugskostenbeihilfe, Arbeitskleidung, Arbeitsgerät) (§§ 53, § 54 SGB III)

#### **Förderung der beruflichen Weiterbildung**

**§§ 77 – 88 SGB III**

- Bildungsgutschein (§ 77 Abs. 3 SGB III)
- Weiterbildungskosten (Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, Kinderbetreuungskosten (§ 79 – 83 SGB III))

## **Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II / Teil 3**

### **Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB III**

#### **Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben §§ 97 – 115 SGB III**

- Leistungen zur Teilhabe (Beratung, Förderung zur Aufnahme einer Beschäftigung, berufliche Weiterbildung, Mobilitätsbeihilfen) §§ 98 – 101 Abs. 5 SGB III)
- besondere Leistungen (Übernahme von Teilnahmekosten (§ 103 Satz 1 Nr. 3 SGB III))
- Ausbildungsgeld (Teilnahmekosten § 109 Abs. 1 S. 1 SGB III)
- Aufwendungen für eingliederungsbegleitende Dienste (§ 109 Abs. 2 SGB III)

### **Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB III**

#### **Eingliederung von Arbeitnehmern**

#### **§§ 217 – 234 SGB III**

- Eingliederungszuschüsse (§ 218 SGB III)
- Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 219 SGB III)
- Einstellungszuschüsse bei Neugründungen (§ 226 SGB III)
- Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Jobrotation (§§ 229 – 231 SGB III)
- Förderung von Jobrotationsprojekten (§ 232 SGB III)

## Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II / Teil 4

### Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB III

#### **Förderung der beruflichen Ausbildung, Weiterbildung und Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben** **§§ 235 – 239 SGB III**

- Zuschüsse für Ausbildungsvergütung (§ 235 SGB III)
- Eingliederungszuschüsse zur Übernahme Zuschüsse für Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen (§ 235 a Abs. 1, 2 SGB III)
- Eingliederungszuschüsse zur Übernahme schwerbehinderter Menschen nach Aus- und Weiterbildung (§ 235 a Abs. 3 SGB III)
- Erstattung der Praktikumsvergütung (§ 235 b SGB III)
- Förderung der beruflichen Weiterbildung bei fehlendem Berufsabschluss (§ 235 c SGB III)
- Zuschüsse für Ausbildungsvergütung für behinderte Menschen (§ 236 SGB III)
- Arbeitshilfen für behinderte Menschen ( § 237 SGB III)
- Kostenübernahme für Probebeschäftigung behinderter Menschen ( § 238 SGB III)

## Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II / Teil 5

### Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB III

#### **Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung begleitender Eingliederungshilfen** §§ 240 – 247 SGB III

- Aktivierungshilfen (§§ 240, 241 Abs. 3a, 243 Abs. 2 SGB III)
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 241 Abs. 1 SGB III)
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung (§ 244 SGB III)
- Maßnahmekosten, sonstige Kosten, beschäftigungsbegleitende Eingliederungshilfen (§§ 245 – 246 d SGB III)

#### **Förderung von ABM und Infrastrukturmaßnahmen** §§ 260 – 271, 279a SGB III

- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 260 ff SGB III)
- Infrastrukturmaßnahmen (§ 279 a SGB III)

### Leistungen nach dem Dreizehnten Kapitel SGB III

#### **Befristete Förderungen** §§ 417 – 421m SGB III

- Übernahme Weiterbildungskosten beschäftigter Arbeitnehmer (§ 417 Abs. 1 SGB III)
- Lohnkostenzuschuss bei Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer (§ 417b SGB III)
- Vermittlungsgutschein (§ 421g SGB III)
- Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (§ 421i SGB III)
- Befreiung der Arbeitgeber von Beiträgen zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung Älterer (§ 421k SGB III)
- Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG (§ 421m SGB III)

(\*\* weitere Informationen: Katalog in DA zu § 16, Leitfaden zum ALG II, Arbeitslosenprojekt TuWas)

## Eingliederungsleistungen auch für Nicht-Leistungsberechtigte

### Wer hat Anspruch auf Eingliederungsleistungen ?

- ▶ Leistungsempfänger (§§ 9 Abs. 1 SGB II, § 14 SGB II)
- ▶ Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 2 S.1 SGB II)

Leistungen für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden aber nur erbracht, wenn dadurch:

- ▶ die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der BG beendet oder verringert wird (§ 7 Abs. 2 S. Nr. 1 SGB II)
- ▶ oder Hemmnisse der Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden (§ 7 Abs. 2 S. Nr. 1 SGB II)

▶ Interessant ist hier, dass der Gesetzgeber zwischen »**hilfebedürftigem**« und **nicht hilfebedürftigem** Mitglied der BG differenziert, obwohl er in § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II mit der Bedarfsanteilmethode (hilfebedürftig ist jeder im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf) vorgibt, dass jeder in einer BG hilfebedürftig sei, wenn nur einer hilfebedürftig ist.

## Sofortangebote nach § 15 a SGB II (neu)

### Personenkreis:

Personen, die in den letzten zwei Jahren keine SGB II oder SGB III - Geldleistungen bezogen haben, sollen „Sofortangebote“ unterbreitet werden, so § 15 a SGB II.

Das BMASV hat in einem Papier vom 13.3.06 (*vorgesehene Änderungen im SGB II-Optimierungsgesetz*) deutlich gemacht, daß das Ziel der Sofortangebote u.a. ist: „*Die frühzeitige Unterbreitung von Eingliederungsangeboten sei ein **geeignetes Mittel**, die **Bereitschaft des Hilfesuchenden zur Arbeitsaufnahme zu überprüfen**“.* Damit wird deutlich, dass Sofortangebote zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft, zur Sanktionsverhängung und zur generellen Leistungsverweigerung eingesetzt werden sollen. Solche Diskussionen gibt es derzeit auch bei einer Reihe von ARGE'n.

Sofortangebote richten sich vorrangig an:

- **Haftentlassene, Ex - Obdachlose, aus dem SGB XII kommende Personen, wie aus dem Krankenhaus kommende und Suchtkranke, psychisch Kranke, getrennte Partner, gescheitete Selbstständige, junge Erwachsene, Personen mit Hochschulabschluss** und jeweils ohne vorherigen SGB III - Leistungsbezug

→ Sofortangebote sind „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ nach Kapitel 3 Abschnitt 1 SGB II.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit **können** erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit **für die Eingliederung erforderlich** sind (§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Sind Eingliederungsmaßnahmen **nicht erforderlich**, dann **sollen sie auch nicht erbracht** werden !! Denn dann würden öffentliche Mittel verschwendet werden. Denn bei der „*Leistungsgewährung sind die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten*“, so § 3 Abs. 1 S. 3 SGB II.

## Sofortangebote nach § 15 a SGB II (neu)

### Sofortangebot § 15 a SGB II

- Bei dem überwiegenden Teil der Sofortangebote dürfte es sich um Ein-Euro-Jobs handeln. Wenn noch keine SGB II – Geldleistungen gewährt wurden, dürfte es rechtlich sehr zweifelhaft sein, auf welcher Rechtsgrundlage denn Sofortangebote angeboten werden.
- Ein-Euro-Jobs sind zudem erst rechtmäßig, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit** nicht möglich ist, denn erst dann hat der Hilfeempfänger angebotene und zumutbare Arbeitsgelegenheiten zu übernehmen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

*Auch aufgrund dieser Regelungen bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Sofortangeboten in Form eines Ein-Euro-Jobs.*

- Zudem bestehen erhebliche Zweifel inwieweit die Sofortangebote mit den Leistungsgrundsätzen vereinbar sind, denn SGB II - Leistungen sind insbesondere darauf auszurichten das Hilfebedürftigkeit ... beseitigt wird, die Dauer der Hilfebedürftigkeit **verkürzt** oder der **Umfang der Hilfebedürftigkeit** verringert wird“ so § 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 SGB II. Wenn SGB II – Bezieher gleich Ein-Euro-Jobs oder andere „Maßnahmen“ angeboten werden, besteht in den meisten Fällen erhebliche Zweifel ob damit Hilfebedürftigkeit verkürzt wird. Sie wird wohl eher verlängert werden und hält den Betroffenen (und die ARGE) von Bewerbung und Qualifizierung ab.
- SGB II – Leistungen stellt insbesondere für den Personenkreis (keine SGB II – oder SGB III-Leistungen in den letzten zwei Jahren) in den meisten Fällen eine **akute Gegenwartigkeitshilfe** da. Solange der Rechtsanspruch auf SGB II (noch) besteht, darf der Leistungsträger die Antragsentgegennahme, bzw. Antragsformularaushändigung nicht mit Bedingungen verbinden (z.B. § 17 Abs. 3 SGB I – die Leistungsträger haben Sorge zu tragen, das der Zugang zu Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird). Der Leistungsträger hat daher zunächst immer mit Fälligkeit (§§ 40, 41 SGB I) den Hilfebedarf des Antragstellers zu decken.

## Erreichbarkeitsanordnung

Mit dem Fortentwicklungsgesetz ist die Erreichbarkeitsanordnung (EAO) teil des SGB II.

So der § 7 Abs. 4a SGB II (neu): „Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer sich **ohne Zustimmung** des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch die Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält; die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend“.

▶ Seit dem 1.8.06 ist die EAO Teil des SGB II und Leistungsvoraussetzung. Von der normativen Regelung bezieht sie sich auf alle Leistungsempfänger, in einer BG. Erwerbsfähigkeit ist nicht einschränkende Voraussetzung, daher bezieht sie sich auf unter 15 jährige Kids und auf Sozialgeldbezieher innerhalb einer BG.

▶ **Daraus ergibt sich, daß für die Zeit der ungenehmigten Unerreichbarkeit kein Leistungsanspruch besteht und ggf. gezahlte Gelder zurückzuleisten sind** (§ 7 Abs. 4a SGB II)

▶ Die BA gibt in ihren Dienstabweisungen vor, daß in der Eingliederungsvereinbarung (EinV) zu regeln sei, daß sich der Leistungsberechtigte ebendort zu verpflichten habe, „sich nur nach Absprache und Zustimmung des paP außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufzuhalten“ (DA 15.44)

▶ **Daraus ergibt sich, daß der Leistungsberechtigte wegen nicht Einhaltung einer in der EinV getroffenen Pflicht zu Sanktionieren ist** (§ 31 Abs. 1 Nr. 1. b) SGB II).

## Erreichbarkeitsanordnung

### Pflichten aus der EAO:

- ▶ an jedem Werktag **postalisch erreichbar zu sein** (§ 1 Abs. 1 S. 2 EAO)

*Es reicht einmal werktäglich bis 24.00 Uhr den Briefkasten zu leeren (Gagel, § 119 Rz 243)*

- ▶ persönlich erreichbar zu sein (§ 1 Abs. 1 S. 2 EAO)  
*(Sicherstellung der Erreichbarkeit über Dritten ist nicht ausreichend (BSG 9.2.06))*

Mit der EAO soll erreicht werden, daß der Arbeitslose **unverzüglich** **Vorschläge des Arbeitsamtes** auf berufliche Eingliederung umsetzen kann, so **persönliche Kenntnisnahme von Mitteilungen der BA/ARGE, Aufsuchen der BA/ARGE, Kontaktaufnahme mit mögl. ArbG** oder Maßnahmeträger, **Annahme einer Arbeit** oder **Teilnahme an einer Maßnahme** (§ 1 Abs. 1 EAO)

### Daraus ergibt sich:

- das die persönliche Erreichbarkeit nur für Montag – Freitags gilt. Unverzügliches Melden bei der BA/ARGE oder beim ArbG sind in der Regel nicht Sonntags durchzuführen. Daher muss die Erreichbarkeit quasi von Son. 24.00 Uhr bis Frei. (nach gewöhnlichem Eingang der Briefpost) sichergestellt sein (Gagel, § 119, Rz 255).
- Es besteht keine Präsenzpflcht in der Wohnung, keine Pflicht zur telefonischen Erreichbarkeit. Die Betroffenen können sich sehr wohl außerhalb der Wohnung, der Stadt, des Kreises aufhalten.

## Erreichbarkeitsanordnung

### Definition Orts- und Zeitnaher Bereich nach EAO:

Es gibt **keine Pflicht** zur **persönlichen Anwesenheit** und **Erreichbarkeit** in der Wohnung. Die Pflicht ist die persönliche, postalische Erreichbarkeit.

- ▶ Die Erreichbarkeit ist sichergestellt, in einem Radius von 2,5 Std. für Hin- und Rückfahrt (DA 7.61)
- ▶ Je nach Verkehrsanbindung kann das ein Radius von 250 km sein (Gagel, § 119 Rz 266)
- ▶ Personen unter 15 Jahren sind von der EAO ausgenommen (DA 7.57)
- ▶ Schüler oder Personen denen eine Arbeit nicht zumutbar ist, unterliegen laut BA trotzdem der EAO (DA 7.58)

☞ Die Formel in der EinV „*sich nur mit Zustimmung des paP's außerhalb des Orts- und Zeitnahenbereichs aufzuhalten*“ stellt eine unzulässige Residenzpflicht da und verstößt zudem gegen das Grundrecht auf Freizügigkeit nach Art. 11 GG (SG Berlin, S 37 AS 11713/05 v. 12.05.06)

Ungeregelt ist, was zu tun ist, wenn das Amt nicht erreichbar ist.

Es ist davon auszugehen, wenn drei protokollierte Amtserreichversuche stattgefunden haben, daß der Betroffene dann seinen Pflichten in ausreichendem Maß nachgekommen ist (Leitfaden ALG II/Sozialhilfe, Roth/Thomé, 24. Aufl., Stichwort Ortsabwesenheit)

## Erreichbarkeitsanordnung

### Urlaubsregelungen

#### Urlaubsregelungen in der EAO

- ▶ Die Regelung bezieht sich auf das **Kalenderjahr**  
(§ 3 Abs. 1 S. 1 der EAO)
- ▶ in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit nur in begründeten Ausnahmefällen  
(§ 3 Abs. 1 S. 2 der EAO)
- ▶ es sind zu berücksichtigen: Schulferien der Kinder, Urlaubsplanung des Partners, bereits gebuchte Reisen = begründete Ausnahmefälle (§ 3 Abs. 1 S. 2 der EAO) und **Einzelfallgrundsatz, familiäre Situation** usw. (s. Leistungsgrundsätze § 3 Abs. 1 S. 2 SGB II und § 1 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 – 5 SGB II)

### Ortsabwesenheit bei Bildungsurlaub oder ehrenamtlicher Tätigkeit

#### Fortbildungen

- ▶ Es besteht auch ein Anspruch auf drei wöchige Ortsabwesenheit anlässlich Bildungsveranstaltungen die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dienen (wenn in der Zeit persönlich durch Briefpost erreichbar und Bereitschaft auf Abbruch) (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 EAO)

#### ehrenamtliche Tätigkeit

- ▶ Ortsabwesenheitsanspruch von drei Wochen auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit  
(§ 3 Abs. 2 Nr. 3 EAO)

## Fallmanagement und Eingliederungsvereinbarung

**Die Eingliederungsvereinbarung ist der Dreh- und Angelpunkt des Forderns und Förderns.**

**Der Betroffene soll nur noch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, wenn er Gegenleistung für die Allgemeinheit erbringt oder mit Herrn Münteferings Worten: „**Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen**“ (Zeit 10.5.06)**

**Eingeleitet durch den Missbrauchsreport** des Herrn Clement „Vorrang den Anständigen“ hat sich seit Sommer 2005 die mediale und gesamtgesellschaftliche Stimmung gegen Erwerbslose radikal geändert. Sie stehen mittlerweile unter Generalverdacht „Leistungsmißbraucher“ und „Abzocker“ zu sein, die sich nur auf Kosten der Allgemeinheit einen faulen Lenz machen. Dazu werden sie zum Teil massiven behördlichen Druck ausgesetzt. Wer nicht spurt wie die Behörde möchte ist mittlerweile tatsächlich dem Aushungern ausgesetzt und Sanktionen bis „unter die Brücke“. Kerninstrument dafür ist das Fallmanagement und die Eingliederungsvereinbarung und die damit verbundenen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die verschärften Sanktionsregelungen die ab Anfang 2007 wirksam werden.

Die Umstrukturierung der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik hat den Sinn einen **Niedriglohnsektor** in diesem Land durchzusetzen und ein **Prekariat** zur ständigen Drohung an die Noch-Erwerbstätigen. **Dabei wird in weiten Teilen das grundgesetzlich vorgeschriebene Sozialstaatsgebot ausgehöhlt und in Teilen sogar abgeschafft.**

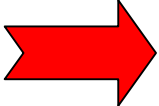
## Die Eingliederungsvereinbarung

Die Eingliederungsvereinbarung ist der Dreh- und Angelpunkt der »**Aktivierung**« und des **Forderns und Förderns** im SGB II

**Es gibt zwei Ebenen der Eingliederungsvereinbarung:**

### **Die Vereinbarungsebene**

(als öffentlich – rechtlicher Vertrag nach §§ 53 ff SGB X)



mit der Drohung der Leistungskürzung bis Einstellung (Kontrahierungszwang) soll der Leistungsberechtigte eine EinV abschließen. Diese soll die Pflichten, die der Leistungsberechtigte zu erfüllen hat und Leistungen die er zur Eingliederung von der ARGE erhält beinhalten.

(§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB II)

### **Die Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt**



kommt die EinV nicht in der Vereinbarungsebene zustande, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt erfolgen

(§ 15 Abs. S. 6 SGB II i.V. m. § 31 SGB X)

## Phasen in der Eingliederungsvereinbarung

### Verhandlungsphase

- ▶ In der Verhandlungsphase soll verhandelt werden mit dem Ziel zu einer Vereinbarung zu kommen. **Der Diskurs** zwischen Leistungsberechtigten und Behörde stellt **keine Weigerung** im Sinne von § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II da (SG HH v. 20.4.06, S 50 AS 661/06 ER).
- ▶ Auch aus der **Vorlage eines Gegenentwurfs** des Leistungsberechtigten darf der Leistungsträger **nicht eine Weigerung folgern** (LSG Hessen v. 5.9.06).

### Endgültige Phase

- ▶ Eine Weigerung dürfte immer erst dann vorliegen, wenn der Leistungsträger **unmissverständlich** das **Ende der Verhandlungsphase** verkündet, dem Leistungsberechtigten ein **als solches gekennzeichnetes Angebot** unterbreitet und der Leistungsberechtigte dieses Angebot **auch nach Ablauf einer angemessenen, konkret zu benennenden Überlegensfrist** nicht annimmt (Berlit in LPK - SGB II, § 31 Rz 25, SG HH v. 20.4.06, S 50 AS 661/06 ER).
- ▶ Wenn kein abschließendes Angebot vorgelegt wurde, musste der Leistungsberechtigte davon ausgehen das noch Verhandlungsmöglichkeiten bestehen (SG HH v. 20.4.06, S 50 AS 661/06 ER).
- ▶ Die EinV muss an sämtlichen Punkten rechtmäßig sein, ist sie das nicht war der Abschluss der EinV unzumutbar und stellt einen wichtigen Grund i. S. v. § 31 Abs. 1 S. 2 SGB II da (SG HH v. 27.01.06 S 56 AS 10/06 ER).

## Normativer Regelungsinhalt der EinV:

### Leistungen zur Eingliederung durch BA/ ARGE

- ▶ welche **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** der Leistungsberechtigte erhalten soll (§15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II)

### Anforderungen an den Leistungsberechtigten

- ▶ welche **(Bewerbungs) Bemühungen** in welcher Häufigkeit durchzuführen sind und in welcher Form diese nachzuweisen sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
- ▶ welche **Leistungen Dritter**, insbesondere **Träger anderer Sozialleistungen** der Leistungsberechtigte **zu beantragen hat** (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB II - neu )
- ▶ Regelung über Umfang und Voraussetzungen von **Schadensersatzpflicht** bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme (§ 15 Abs. 3 SGB II)  
(bis max. 30 % der Maßnahmekosten – DA 15.27)

### Weitere Rahmenbedingungen:

- ▶ Gültigkeitsdauer der EinV **sechs Monate** (§ 15 Abs. 1 S. 3 SGB II), bis 31.12.06 für **bis zu zwölf Monate** möglich ist (§ 65 Abs. 6 SGB II)
- ▶ **Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen** in der folgenden Anschluss-EinV (§ 15 Abs. 1 S. 4, 5 SGB II)
- ▶ bei nicht Zustandekommen sollen **Regelungen als Verwaltungsakt** erfolgen (§ 15 Abs. 1 S. 6 SGB II)
- ▶ Beteiligungsmöglichkeit von **nicht** hilfebedürftigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und Regelungen über deren Beteiligung (§ 15 Abs. 2 SGB II)

## Die Eingliederungsvereinbarung

### **Grundsätzlich besteht die Pflicht zum Abschluss der EinV**

Mit jedem Hilfebedürftigen soll (= gebundenes Ermessen = Muss) eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden (§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB II)

- ▶ der Leistungsberechtigte wird unter Androhung von massiven Leistungskürzung (Wegfall des ALG II - Zuschlages, 30 % RL – Kürzung, 100 % Kürzung bei Unter 25-Jährigen) zum Abschluss der EinV gezwungen.

### **Ausgenommener Personenkreis**

- ▶ Alleinerziehenden, denen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II (Gefährdung der Erziehung eines Kindes) eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist und die auf eigenen Wunsch keine EinV abschließen wollen
- ▶ bei Pflege von Angehörigen, solange die Pflege die Aufnahme einer Tätigkeit verhindert
- ▶ bei unklarem Erwerbsstatus
- ▶ bei U'25ern die eine Schule in Vollzeit besuchen
- ▶ Personen mit fester Einstellungszusage in den nächsten 8 Wochen (alle Ausnahmen aus DA 15.7)

## Die Eingliederungsvereinbarung seziert:

Die Eingliederungsvereinbarung auf der Vereinbarungsebene stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach §§ 53 – 61 SGB X da.

Daher muss sich mit den Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Vertrages befasst werden:

### Grundlagen des öffentlich - rechtlichen Vertrages:

- ▶ ein öffent.-rechtl. Vertrag über Sozialleistungen kann nur abgeschlossen werden, **soweit die Leistungen im Ermessen** des Leistungsträgers stehen (§ 53 Abs. 2 SGB X)
- ▶ privatrechtliche Vereinbarungen (dazu zählt die EinV) die zum Nachteil des Leistungsberechtigten von Vorschriften des SGB I abweichen **sind nichtig** (§ 32 SGB I)
- ▶ **Rechte** und Pflichten des SGB I **dürfen** nur begründet, festgestellt und **geändert** werden oder **aufgehoben** werden, wenn dies **ein Gesetz erlaubt** (§ 31 SGB II)
- ▶ verlangte **Gegenleistungen** müssen **zulässig** sein (§ 55 Abs. 1 SGB X)
- ▶ wenn der Vertragsgegenstand gegen Vorschriften des BGB verstößt (§ 134 BGB / Verstoß gegen ein Gesetz) und/oder Sittenwidrig ist (§ 138 BGB) ist der **öffentlich rechtliche Vertrag nichtig** (§ 58 Abs. 1 SGB X)
- ▶ bei **wesentlichen Änderungen** der Verhältnisse oder **Unzumutbarkeit** kann ein Vertragspartner Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages (der EinV) verlangen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, den Vertrag **kündigen** (§ 59 Abs. 1 SGB X). Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 59 Abs. 2 SGB X).
- ▶ Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der **Schriftform** (§ 56 SGB X)
- ▶ wenn er in die **Rechte Dritter eingreift**, müssen diese **schriftlich** zustimmen (§ 57 Abs. 1 SGB X)

## Die Eingliederungsvereinbarung

### Vom öffentlich – rechtlichen Vertrag zum als Verwaltungsakt

Ein EinV auf Vereinbarungsebene kann nicht abgeschlossen werden, wenn

- sich der eHb **weigert** diese abzuschließen,
- wenn der eHb keine EinV **abschließen kann** (z.B. Analphabet)
- oder wenn **Pflichtleistungen** nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II Gegenstand der Vereinbarung sind. Das ist der Fall wenn es sich um Förderleistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§§ 97 – 115 SGB III) handelt.

In diesen Fällen **soll** sie **als Verwaltungsakt** erlassen werden (soll = müssen). (§ 15 Abs. 1 S. 6 SGB II)

Wenn sich der eHb trotz vorheriger Belehrung (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II) und ohne gewichtigen Grund weigert die Eingliederungsvereinbarung abzuschließen und dafür keinen gewichtigen Grund hat (§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II) hat, dann ist er **zu sanktionieren** (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 a) SGB II).

# Die Eingliederungsvereinbarung

## Die Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt

Kommt die EinV auf der Vertragsebene nicht zustande sie als Verwaltungsakt (VA) zu erlassen (§ 15 Abs. 1 S. 6 SGB II).

- Auch die EinV als VA [EinV-VA] muss sich an den Erfordernissen von § 15 SGB II orientieren.
- Der EinV-VA hat den selben Inhalt aufzuweisen wie die EinV als öffentlich – rechtlicher Vertrag (Berlit in LPK-SGB II, § 15 Rz. 30).
- Demzufolge gelten auch die Kriterien eines öffentlichen – rechtlichen Vertrages (§ 53 ff SGB X).
  - Gegenleistungen müssen zulässig sein, schriftliche Zustimmung Dritter, Abänderungsoption bei wesentlichen Änderungen ...

Ansonsten gelten hier auch die Erfordernisse des Dritten Abschnitts des Sozialverwaltungsverfahrens (SGB X), wie **hinreichende Bestimmung** (§ 33 Abs. 1 SGB X) und **Begründungspflicht** auch von Ermessensentscheidungen (§ 35 Abs. 1 SGB X). Sowie **Rechtsbehelfsbelehrung** (§ 36 SGB X), sowie die Pflicht zur Belehrung über die **Rechtsfolgen bei Verstößen** gegen den EinV-VA (entsprechend § 31 Abs. 1 Nr. 1a SGB II).

# Die Eingliederungsvereinbarung

## Eingliederungsvereinbarung und Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

- ▶ In der EinV kann auch vereinbart werden, welche Eingliederungsleistungen Mitglieder der BG erhalten, diese Personen sind an der EinV zu beteiligen

(§ 15 Abs. 2 SGB II)

Diese Regelung korrespondiert mit

- Eingliederungsleistungen können auch Personen erhalten, die mit dem eHB in Bedarfsgemeinschaft leben, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der BG beendet oder verringert werden

(§ 7 Abs. 2 S. Nr. 1 SGB II)

- oder Hemmnisse der Eingliederung des eHB beseitigt oder vermindert werden (§ 7 Abs. 2 S. Nr. 1 SGB II)

## Nicht Hilfebedürftige müssen keine EinV abschließen

Die genannten Regelungen bedeuten, daß es für nicht hilfebedürftige Personen (im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 SGB II) **keine Pflicht** gibt, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

## Die Eingliederungsvereinbarung seziert:

### Anzahl und Qualität von Eigenbemühungen

Die Form und Häufigkeit von eigenbemühten Bewerbungen ist von den konkreten **Umständen des Einzelfalls** abhängig.

Dabei sind insbesondere

- die individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten des Hilfesuchenden, seine Vor- und Ausbildung, seine bisherigen beruflichen Erfahrung, seinen persönlichen und familiären Verhältnisse, der Grad der Flexibilität sowie die Lage auf dem örtlichen und regionalen Arbeitsmarkt zu berücksichtigen (Rixen in Eichner/Spellbrink § 15 Rz 8 [mit Bezug auf § 3 Abs. 1 SGB II]).

### Anzahl der Bewerbungen

- ▶ „mindestens drei im Monat“ (OVG Lüneburg FEVS 52, 185), drei bis zehn pro Monat (BVerwGE 98, 203)
- ▶ „Die Festsetzung einer bestimmten Mindestanzahl ist problematisch ... Jedenfalls muss die Anzahl konkret auf die individuelle Vermittlungschance abgestimmt sein“.  
(VG Hannover v. 19.1.99 info also 1999, S. 90 ff)
- ▶ „Generalisierte Empfehlungen sind ... ungeeignet“ (DA 15.12)
- ▶ Unzumutbar ist eine starre Mindestzahl von 10 Bewerbungen und damit den HE zu verpflichten aussichtslose Blindbewerbungen abzuschicken. Es sollte vielmehr ein Durchschnittswert vorgegeben werden (SG Berlin v. 12.05.06 S 37 AS 11713/05)

Es besteht im Rahmen einer »kann« Entscheidung ein **Anspruch auf Zuschuss für Bewerbungskosten** (§ 16 Abs. 1 S. 2 SGB II i.V. m. § 46 Abs. 1 SGB II) in Höhe von **bis zu 260 EUR jährlich**.

**Aus 260 EUR jährlich an Mobilitätshilfen ergeben sich statistisch 4,3 Bewerbungen im Monat.**

## Ablaufschema Eingliederungsvereinbarung

### 1. Schritt:

- Ein-/Vorladung zur Eingliederungsvereinbarung (Meldeaufforderung nach § 59 SGB II i.V.m. 309 SGB III)
  - Pflicht zur Rechtsfolgenbelehrung (§ 31 Abs. 2 SGB II) sonst ist eine Sanktion rechtswidrig
- PAP und Leistungsberechtigter vereinbaren Leistungen und Pflichten (§ 15 Abs. 1 SGB II, § 16 SGB II)
  - Anspruch auf Beistand (§ 13 Abs. 4 SGB X)
  - Anspruch auf Ermöglichung der EinV
    - **Recht auf Verhandlungen** mit dem Leistungsträger, d.h. Recht darauf gehört zu werden und ernsthaft zur Kenntnis genommen und geprüft werden (Rixen in Eicher/Spellbrink § 15 Rz 4)
  - **Bedenkzeit** (gibt keine Pflicht die EinV sofort zu unterzeichnen) (Berlit in LPK-SGB II, § 15 Rz. 17)
    - Anspruch auf Einholung von **rechtlichen Rat** (Beratungsstelle, Erwerbslosen-  
gruppe oder Rechtsanwalt) (Berlit in LPK-SGB II, § 15 Rz. 17)

Eine Verweigerung von Bedenkzeit oder rechtlichen Rat ist rechtswidrig und würde einen „wichtigen Grund“ im Sinne von § 31 Abs. 1 S. 2 SGB II darstellen, weswegen nicht Sanktioniert werden darf.



## Ablaufschema Eingliederungsvereinbarung

### 2. Schritt:

#### **Keine Einigung**

Gibt es zwischen Berechtigtem und PAP keine Einigung, muss der PAP deutlich machen er nun die Verhandlungsphase beenden möchte und den Berechtigten verbindlich auffordern die erarbeiteten existierenden Regelungen zu unterschreiben.

- Gab es an dieser Stelle keine erneute Rechtsfolgenbelehrung ist eine Sanktion rechtswidrig. Allerdings eine Rechtsfolgenbelehrung kann auch formfrei, also mündlich erfolgen.
- Allerdings muss sie in zeitlichem Zusammenhang stehen, es reicht nicht eine in der Vergangenheit erteilte Belehrung oder der Hinweis auf Merkblätter. Sie darf darüber hinaus keine formelhafte Wiederholung des Gesetzestextes sein (BSG 10.12.1981 7 Rar 24/81)

# Anpassung und Kündigung der Eingliederungsvereinbarung

## Anpassung und Kündigung der EinV

Eine EinV in Gestalt als öffentlich- rechtlicher Vertrag kann bei wesentlichen Änderungen angepasst und gekündigt werden.

- Bei wesentlichen Änderungen, die ein Festhalten an den ursprünglichen Vereinbarungen nicht mehr zumutbar machen, kann eine Abänderung an die neuen Verhältnisse verlangt werden (§ 59 Abs. 1 S. 1 SGB X)
  - Bei gesundheitlichen Einschränkungen, Änderungen der persönlichen oder familiären Verhältnissen
  - Auch Rechtswidrigkeit der Eingliederungsmaßnahme (z.B. fehlende Zusätzlichkeit bei einem EEJ) kann ein Änderungsgrund sein (JurisPK, § 15 Rz 127)
- Zu beachten ist, daß auch der rechtswidrige Vertrag bis zur Anpassung bindend ist.
- Eine Anpassungsverlangen oder – kündigung sollten schriftlich erfolgen. Eine Vollkündigung der gesamten EinV muss schriftlich erfolgen (§ 59 Abs. 2 SGB X).

**Entscheidende Frage ist**, ob eine Teilkündigung oder Anpassungsverlangen eine sanktionsbewerte Weigerung (im Sinne von § 31 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) SGB II) darstellt (Sonnhoff in JurisPK, § 31 Rz 27 ff sieht darin keine Weigerung)

# Die Grundsätze des Forderns im SGB II

## Zumutbarkeit von Arbeit Teil I

„Dem Hilfebedürftigen ist jede Arbeit und Eingliederungsmaßnahme zumutbar“

(§§ 10 Abs. 1, S. 1 SGB II; § 10 Abs. 3 SGB II)

Entsprechend § 10 SGB II ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn:

- der/die Erwerbsfähige ist hierzu **körperlich, geistig** oder **seelisch** nicht in der Lage (§ 10 Abs. 1 Nr.1 SGB II)
- die Ausübung **erschwert wegen besonderer körperlicher Anforderungen** die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Tätigkeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
- die Ausübung der Arbeit gefährdet die **Erziehung** eines Kindes des Hilfeempfängers oder dessen Partner (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)
- sie ist mit der **Pflege eines Angehörigen** nicht vereinbar und diese kann nicht auf andere Weise sichergestellt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II)
- ein **sonstiger gewichtiger Grund** steht der Arbeit entgegen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II)

Krankheit, gesundheitliche Einschränkungen (z.B. nicht mehr als 5 kg heben können), keine Belastbarkeit (z.B. wegen Asthma), psychische Probleme ...

der Pianist, der Steine klopfen gehen soll...

Art 6 Abs. 2 GG bestimmt, daß die Erziehung von Kindern Recht und Pflicht der Eltern ist. Die BA darf folglich nicht vorschreiben, ob ein Kind in Betreuung, in eine Kita oder zu einer Tagesmutter zu geben ist. Die Ablehnung einer solchen vorgegebenen Zwangsbetreuung stellt somit auch keine Arbeitsverweigerung und kein Pflichtversäumnis dar.

Arbeitspflicht besteht aber in den Zeiten, in denen das Kind betreut (= erzogen) wird, d.h. während der Schule, KiGa ...

Wenn es erhebliche erzieherische Schwierigkeiten gibt (Bestätigung von Erziehungsberatung, Psychologen, Sozialarbeiter ...) und die Ausübung der Erziehung gefährdet wird, ist Arbeit auch unzumutbar.

„Sonstiger gewichtiger Grund“ kann sein:

**Verstoß gegen ein Gesetz** (Arbeitszeitgesetz, -stättengesetz, Jugendschutzgesetz, Lohnwucher (§ 291 BGB, § 292 StGB) (wird ab ca. 30 % unter dem tarif- oder ortsüblichen Durchschnittslohn angenommen, Mindestlohn im Baugewerbe...)

**Verstoß gegen die guten Sitten**, Einsatz als Streikbrecher, horizontales Gewerbe

**Schulbesuch, Ausbildung, Studium, Umschulung, Weiterbildung** einschließlich notwendiger oder sinnvoller Praktika können ebenfalls gewichtige Gründe sein, ebenso **Geldstrafentilgung in Form von gemeinnütziger Arbeit** (vgl. § 120 Abs.1 SGB III)...

## Arbeits- und Eingliederungsmaßnahmenpflichten im SGB II Teil III

### Eine Arbeit ist nicht allein deswegen unzumutbar, weil:

- **kein Ausbildungs- und Berufsschutz**

„sie nicht einer früheren Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht, für die er ausgebildet wurde oder die er ausgeübt hat“

(§ 10 Abs. 2 Nr.1 SGB II)

- **kein Qualifikationsschutz**

„sie im Hinblick auf die Ausbildung, als geringerwertig anzusehen ist“

(§ 10 Abs. 2 Nr.2 SGB II)

- **weitere Entfernung des Beschäftigungsortes**

„der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort“

(§ 10 Abs. 2 Nr.3 SGB II)

- **bei ungünstigeren Arbeitsbedingungen**

„die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“

§ 10 Abs. 2 Nr.4 SGB II)

- **Zumutbarkeit auch bei Arbeitseingliederungsmaßnahmen**

„Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit“

(§ 10 Abs. 3 SGB II)

Hier dürfte § 121 Abs. 4 SGB III trotzdem als Obergrenze gelten:

- tägl. Gesamt-Pendelzeiten von 2 Std. für einen 6-Std.-Job und 2 ½ Std. Pendelzeit für einen 8-Std.-Job
- Ausnahme: Der Betreffende ist zu so langen Pendel- und Arbeitszeiten körperlich, geistig und seelisch nicht in der Lage oder die Erziehung eines Kindes steht dem entgegen.
- Vorsicht: Die BA sieht hier in ihren HWs die Umzugspflicht im gesamten Bundesgebiet vor, auch von Fam. mit schulpflichtigen Kindern

→ Dem kann regelmäßig die „Gefährdung der Erziehung“ entgegen stehen.

Hier ist das Kriterium eindeutig. Dabei ist immer **auf die letzte Beschäftigung abzustellen** und nicht auf eine Beschäftigung vor x Jahren.

Der Betreffende ist in der Beweispflicht.

Abs. 1 beinhaltet die Gründe für eine Unzumutbarkeit. Er ist daher eine Schutzklausel!

Der Begriff ist unscharf und nicht gefüllt. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich dabei vorrangig um die Maßnahmen mit forderndem Charakter handelt wie Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Arbeitsgelegenheiten jedweder Ausgestaltung.

Tipp: Damit werden aber auch die Einschränkungen für Eingliederungsmaßnahmen deutlich.

## Ein-Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten Teil I

»Arbeitsgelegenheiten müssen zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen«

§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II

Zusätzlichkeit ist so zu definieren, dass die Arbeit nicht zu den originären oder satzungsgemäßen Aufgaben der Einsatzstelle gehört, und dass damit keine Gewinnerzielungsinteressen verbunden sein dürfen.

Bei solchen Stellenanzeigen sind da erhebliche Zweifel angebracht:



## Die Grundsätze des Forderns im SGB II

# Ein-Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten Teil I

### Rechtliche Rahmenbedingungen zur Vergabe von Arbeitsgelegenheiten.

- **Vorrangig** sollen Maßnahmen (zur Eingliederung) eingesetzt werden, die **die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen**. (§ 3 Abs. 1, 2. TS SGB II)
- Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt **in absehbarer Zeit nicht möglich ist**, hat der Hilfeempfänger angebotene und zumutbare Arbeitsgelegenheiten zu übernehmen. (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II)
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit **können** erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit **für die Eingliederung erforderlich** sind. (§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- Bei den Eingliederungsleistungen sind die Eignung, die **individuelle Lebenssituation**, insbesondere die familiäre Situation, die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und die Dauer der Eingliederung **zu berücksichtigen**. (§ 3 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- Bei der Leistungsgewährung sind die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten. (§ 3 Abs. 1 S. 3 SGB II).

## Die Grundsätze des Forderns im SGB II **Ein-Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten Teil II**

### Die verschiedenen Arten der Arbeitsgelegenheiten in ihrer Rangfolge

- **Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 1 Satz 1**  
Förderung von **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen** (§§ 260 - 271 SGB III) und beschäftigungsschaffenden **Infrastrukturmaßnahmen** (§ 279a SGB III)
- **Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 1**  
Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante, **versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis**
- **Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2**  
**Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung** / Ein-Euro-Jobs für im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeiten mit einer Mehraufwandsentschädigung von 0,72 € bis 1,50 € / Std.

**56.392 Stellen**

bundesweit  
Stand: Okt. 06

**19.482 Stellen**

bundesweit  
Stand: Okt. 06

**294.866 Stellen**

bundesweit  
Stand: Okt. 06

## Kostenrechnung Ein-Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten

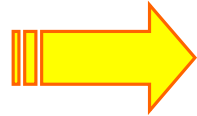
Kosten AGH als Ein-Euro-Job **	
ALG II incl. Unterkunftskosten	695
SV – Beiträge bei ALG II	208
Trägerpauschale	353
Mehraufwand (1,25 €/Std.)	163
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.419</b>
<b>Haushaltseinkommen</b>	<b>858</b>

Kosten AGH in Endgeldvariante **	
Stundenlohn	7,50
Brutto mtl (170 Std.)	1.275
SV-Beiträge	-268
Steuern	- 65
Wohngeld	ca. 50
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>1.543</b>
AG-Brutto (Bruttolohn + AG/SV)	
<b>Haushaltseinkommen</b>	<b>992</b>

AGH's in der Endgeldvariante werden zu 100 % aus dem Eingliederungstopf der BA gefördert. Sie wären zudem für die Kommunen kostenneutral, da sie keine KdU-Kosten mehr haben. Sie sind aus gesetzl. Sicht vorrangig (EEJ's nur als letzte Möglichkeit) und stellen effektiver für die Betroffenen ein menschenwürdiges Leben sicher.

\*\*Alle Angaben nach DGB, Positionspapier: Öffentlich geförderte Beschäftigung von Sep. 06

## Ein-Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten Teil III



ca. 85 % aller Ein-Euro-Jobs dürfte rechtswidrig vergeben sein

### Gründe:

- Eingliederungsmaßnahmen, zu denen die Ein-Euro-Jobs (EEJ) gehören, dürfen nur vergeben werden, wenn dies **für die Eingliederung erforderlich** ist (§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II). Bei Personen, die eingegliedert sind, einen Minijob haben, ehrenamtlicher Arbeit nachgehen oder Familienpflichten erfüllen, dürfte im Regelfall keine Eingliederung erforderlich sein.
- Ein-Euro-Jobs dürfen auch nur dann vergeben werden, wenn der Leistungsberechtigte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt **in absehbarer Zeit** keine Arbeit finden kann (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II).
- Wenn eine Eingliederung erforderlich ist, müssen **primär Arbeitsgelegenheiten mit Entgeltvariante** nach § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 S. 1 SGB II vergeben werden. Ein-Euro-Jobs (§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II) dürfen sozusagen nur **als letztes Mittel** vergeben werden.
- Der größte Teil der Ein-Euro-Jobs dürfte zudem **nicht** den strengen Kriterien der **Zusätzlichkeit** (§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II) entsprechen.

## Die Grundsätze des Forderns im SGB II **Ein-Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten Teil IV**

**Eine pauschale Zuweisung in 1-Euro-Jobs ohne präzise einzelfallbezogene Prüfung und Fallmanagement dürfte nicht rechtmäßig sein.**

**Sie dürfte grundsätzlich überhaupt nur zulässig sein, wenn:**

- in absehbarer Zeit keine Arbeit auf dem 1. Arbeitsmarkt zu finden ist (§ 2 Abs. 1 S. 3 SGB II)
- unter Berücksichtigung der individuellen und familiären Situation eine Eingliederung überhaupt erforderlich ist (§ 3 Abs. 1 S. 1, S. 2 SGB II)
- zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit die Vergabe eines 1-Euro-Jobs als das probate Mittel erscheint (§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- Aufgrund der Rang- und Regelungsfolge im § 16 SGB II muss immer erst geprüft werden, ob nicht die versicherungspflichtigen Arbeitsgelegenheiten Vorrang haben und ob diese nicht eher das geeignete Mittel zur Eingliederung sind.

Nur wenn eine Eingliederung überhaupt **erforderlich ist** und **versicherungspflichtige Arbeitsgelegenheiten** nicht geeignet erscheinen, dürfte die Vergabe von 1-Euro-Jobs überhaupt erst zulässig sein.

## Abkürzungsverzeichnis:

Abkürzung	Erklärung
ALG I	Arbeitslosengeld nach dem SGB III
BA	Bundesagentur für Arbeit
BG	Bedarfsgemeinschaft im SGB II
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
DA	Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II, im Internet zu finden unter: <a href="http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/ALG_II/SGB_II_Durchfuehrungshinweise_Inhalt.aspx">http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/ALG_II/SGB_II_Durchfuehrungshinweise_Inhalt.aspx</a>
eäG	eheähnliche Gemeinschaft
EEJ	Ein-Euro-Job
eHb	erwerbsfähiger Hilfebedürftiger = Leistungsberechtigter
EinV	Eingliederungsvereinbarung
FEVS	Zeitung: Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
KdU	Kosten der Unterkunft = Miete
LPK-SGB	Lehr und Praxiskommentar zum SGB II oder zum SGB XII, Nomos Verlag
n.F.	Gesetz in einer neuen Fassung (noch nicht gültig)
pAp	Persönlicher Ansprechpartner = Fallmanager
RL	Regelleistung
Rz	Randziffer (wird bei Gesetzeskommentaren verwendet, z.B. § 22 Rz 13 SGB II meint: Randziffer 13 in § 22 SGB II)
U + Ü 25	Unter + über 25-Jährige
VA	Verwaltungsakt (Definition § 31 SGB X)
WG	Wohngemeinschaft BVerfG - Bundesverfassungsgericht FEG – Fortentwicklungsgesetz VVG – Versicherungsvertragsgesetz

## Ein paar Anmerkungen zu meinen Folien

Ich veröffentliche mein Skript, weil ich eine Sachaufklärung über die Details von Hartz IV geben möchte. Information ist die Voraussetzung zum Verstehen der gesellschaftlichen Verhältnisse und auch dafür, gegen die anstehenden Entwicklungen etwas zu unternehmen. Andere Dozenten schwärzen ihre Materialien oder hüten sie wie ein „Staatsgeheimnis“.

Mir liegt es am Herzen, dass durch dieses Land ein starker Ruck geht, der sich gegen die völlige Demontage sozialer Sicherungssysteme und demokratischer Rechte wendet. Druck auf der Straße und in den Rathäusern ist jetzt entscheidend. Auch entscheidend dafür, dass durch dieses Land nicht ein „brauner“ neofaschistischer Ruck geht, der statt der staatliche neoliberalen Politik die Ausländer und die Erwerbslosen zu Sündenböcken erklärt.

Eine weitere Etappe ist die Auseinandersetzung in den Gerichtssälen. Dafür werden viele mutige Betroffene und engagierte Organisationen und Anwälte nötig sein. Auch hier wird die ein oder andere Schweinerei von Hartz IV in akribischer Kleinarbeit zerlegt werden können. Beratungsstellen und Anwälte finden Sie im Netz unter: [www.my-sozialberatung.de](http://www.my-sozialberatung.de)

Diese Folien können und sollen in der Öffentlichkeit für nicht kommerzielle Zwecke genutzt werden. Ich bitte selbstverständlich um Hinweis darauf, dass diese von mir sind.

Kommerzielle Nutzung, also Nutzung für Anlässe, bei denen andere Gelder zahlen müssen, ist nicht zugelassen und/oder im Einzelfall mit mir abzusprechen.

Vor dem Hintergrund, dass ich hauptberuflich von Seminaren und Vorträgen lebe, begrüße ich es natürlich, wenn ihr / Sie mich dazu einladet und ich diese selbst abhalten kann. Schön fände ich es, wenn für die Nutzung der Folien beispielsweise der Verein Tacheles einen kleinen Obolus bekommen könnte (Konto-Nr. auf der Tacheles-Seite unter „Spenden“).

Außerdem möchte ich mich noch bei den Vielen bedanken, die mir Rückmeldungen und Anmerkungen zu meinen bisherigen Folien gegeben haben. Ebenfalls bedanken möchte ich mich all jenen, bei denen ich den ein oder anderen Gedanken und die ein oder andere Formulierung entleihen konnte.

Wie üblich, ist diese Foliensammlung wiederum nur ein Provisorium. Da ich im Tacheles in der laufenden Beratung involviert und in einer Vielzahl von Projekten eingebunden bin und zudem alle paar Monate ein neues Änderungs- oder Optimierungsgesetz durchgepeitscht wird, ist es einfach nicht möglich alle Änderungen sofort in neue Folien umzusetzen.

Daher müssen sich alle mit diesem Provisorium zufrieden geben.

Abschließend möchte ich noch auf die Seite des Vereins Tacheles e.V. verweisen und natürlich auf meine eigene als Referent für Arbeitslosen- und Sozialrecht.

[www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)

[www.harald-thome.de](http://www.harald-thome.de)



Wuppertal, den 8. Dezember 2006

Stand: 8. Dezember 2006

124